

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. August 2015
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	47, 48, 49	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3, 4, 5
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	9, 10	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 43
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	12
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51	Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.)	18
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14
Dr. Hahn, André (DIE LINKE.)	32, 33, 52	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	23
Held, Marcus (SPD)	44, 45, 53, 54	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	11, 34	Renner, Martina (DIE LINKE.)	19, 20, 21
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 56	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46	Schlecht, Michael (DIE LINKE.)	24, 25, 37
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	26, 27, 28, 29, 30
Korte, Jan (DIE LINKE.)	15, 16, 17	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40, 41
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57, 58	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	7, 8, 61

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie			
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Movassat, Niema (DIE LINKE.) Bedeutung zweier Aussagen des Ständigen Vertreters der Deutschen Botschaft in Namibia Ulrich Kinne im Juli 2015	9
Zeitplan für das Gesetz zur Neuregelung bzw. Sicherstellung der konzernweiten Haftung der Atomkraftwerke betreibenden Energiekonzerne hinsichtlich der Rückstellungen für AKW-Rückbau und Atommüllentsorgung	1	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Anerkennung des Schiedsspruchs der Haager Grenzkommission zur Grenzziehung zwischen Eritrea und Äthiopien ..	10
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Entwicklung der Anzahl, Qualität und rechtlichen Ahndung von gewaltsamen Angriffen durch israelische Siedler auf Palästinenser in den vergangenen fünf Jahren	11
Festlegung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Umsetzung der EU-Richtlinien zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts in deutsches Recht	1	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Korte, Jan (DIE LINKE.)	
Zulässigkeit des Abfackelns von Erdgas ...	5	Etwaige Kenntnisse des Bundesministers des Innern Dr. Thomas de Maizière und anderer Mitglieder der Bundesregierung im Vorfeld von der Anzeige des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen Netzpolitik.org wegen Landesverrat	12
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)		So genannte over-stayer in Deutschland in dem Jahr 2014	13
Stand der Technik bzw. der Sicherheitstechnik von Anlagenteilen zur Abgasreinigung bei der Gewinnung und Aufbereitung von Erdgas	6	Über den erlaubten Aufenthaltszeitraum hinausgehender Aufenthalt in der EU	13
Verzögerung der Inbetriebnahme der zu sanierenden Erdölkaverne in Gronau	6	Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.)	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Gewinnung von Internetanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft durch den EU-Kommissar Dimitris Avramopoulos zur Mitarbeit im Forum der Internetdienstleister	13
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Einschätzung der „Islamischen Front“ als globale Bedrohung	7	Renner, Martina (DIE LINKE.)	
Völkerrechtliche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen aus dem Vorgehen türkischer Sicherheitskräfte in Syrien und im Irak gegen die PKK und kurdische Zivilisten	8	Geheimhaltungsstufe der Anzeigen des Präsidenten des des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen Netzpolitik.org bzw. Süddeutsche Zeitung und Einordnung als Verschlusssache	14
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)			
Inhalt und Zustandekommen einer „schwarzen Liste“ der ukrainischen Behörden hinsichtlich unerwünschter Personen in der Ukraine	9		

	<i>Seite</i>
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedarf einer Reform der strafrechtlichen Vorschriften über Landesverrat und über den Schutz von Staatsgeheimnissen im Verhältnis zur Pressefreiheit	15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Festlegung gestaffelter Steuersätze bei der Grunderwerbsteuer durch die Länder	16
Schlecht, Michael (DIE LINKE.) Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen aus den Entwicklungen an den chinesi- schen Finanzmärkten und mögliche Fol- gen für die Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung in Deutschland	17
Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen hinsichtlich der Äußerungen seitens des Internationalen Währungsfonds bezüglich einer Nichtbeteiligung an einem Pro- gramm für Griechenland ohne einen Schuldenschnitt für Griechenland	18
Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Rechnerischer Anteil der Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen gemäß des Einkommensteuergesetzes in Bezug auf die Gemeinkosten bei Teilnahme von Per- sonen ohne Arbeitsverhältnis im jewei- ligen Betrieb	18
Ökonomische Umgehung der geplanten Änderungen der §§ 20 und 21 des Um- wandlungssteuergesetzes	19
Einschätzung des bei der OECD angesie- delten „Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purpose“ hinsichtlich der weitgehenden Erfüllung des OECD-Standards durch Deutschland	20
Verpflichtung Griechenlands zum Schul- dendienst gegenüber ausländischen priva- ten oder öffentlichen Gläubigern in den Jahren 2015 bis 2020 und anteilige Auf- schlüsselung der Beträge	20

	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der begonnenen und durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten Be- rufsausbildungen zum Busfahrer bzw. Lokführer seit dem Jahr 2013	23
Dr. Hahn, André (DIE LINKE.) Maßnahmen und Aktivitäten zur Umset- zung von Artikel 30 der UN-Behinderten- rechtskonvention im Entwurf des Bundes- haushaltes 2016	25
Maßnahmen und Aktivitäten zur Förde- rung des Behindertensports im Entwurf des Bundeshaushaltes 2016	27
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Prüfung der Vereinbarkeit des Tarifein- heitsgesetzes mit den Verpflichtungen Deutschlands aus verschiedenen interna- tionalen Konventionen	27
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erkenntnisse einer Studie hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung von Asylbe- werbern nach dem Asylbewerberleistungs- gesetz	29
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufnahme mindestlohnpflichtiger Prakti- ka bei Startups in den Ausnahmekatalog des Mindestlohns	29
Schlecht, Michael (DIE LINKE.) Zeitplan zur Erstellung des nächsten Ar- muts- und Reichtumsberichts	30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorschläge für ein Konzept eines Quali- tätszentrums Schulessen	31

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Behrens, Herbert (DIE LINKE.)
Verschiedene Aussagen bezüglich einer Überbrückungsvorrichtung aus dem EWZ-Satz des Radargerätes P-15	Kriterien und Verantwortliche der von dem Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Alexander Dobrindt im Juli 2015 vorgestellten Verkehrsprojekte . .
32	39
Neue Erkenntnisse des Berichts KS-13/7033 der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH	Einsatz der Bundesmittel aus der Digitalen Dividende II für den Breitbandausbau in ländlichen und dünn besiedelten Gebieten
32	40
Untersuchungen bzw. Ergebnisse zur Messung der Strahlung von Radargeräten der ehemaligen NVA mit überbrücktem Interlockschalter	33
33	Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bauarbeiten an der Bundesautobahn 92 südlich von Essenbach für ein zweistreifiges Straßenkreuz zum Anschluss an die Bundesstraße 15n und vorgesehenes Budget für den Ausbau
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Umgang mit den durch Abschaffung des Betreuungsgeldes betroffenen Familien durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	41
34	Dr. Hahn, André (DIE LINKE.)
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im nationalen sowie grenzüberschreitenden Fernbuslinienverkehr seit dem Jahr 2014
Zeitplan für die Novellierung des Jugendschutzgesetzes	41
35	Held, Marcus (SPD)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Zukunftsnahe Realisierung eines Komplettausbaus der B 47-Ortsdurchfahrt Wachenheim zur Lärm- und Verkehrsberuhigung
Held, Marcus (SPD)	41
Situation der freiberuflichen Hebammen und Konsequenzen hinsichtlich der Anhebung der Haftpflichtbeiträge und des Auslaufens der Gruppenhaftpflichtversicherung des Deutschen Hebammenverbandes	42
36	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Verweigerung der Erlaubnis zum Aufstieg für unbemannte Luftfahrtsysteme durch die zuständigen Landesluftfahrtbehörden seit Dezember 2013
Maßnahmen zur Unterstützung des Health Impact Funds zur Förderung der Entwicklung von Impfstoffen und Medikamenten für vernachlässigte bzw. armutsbedingte Krankheiten	42
38	Potenziale für den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme im zivilen Bereich und möglicherweise notwendige rechtliche Anpassungen
	43
	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Sachstand in den Planfeststellungsabschnitten der Dresdner Bahn zwischen Blankenfelde und Weinböhla
	43
	Sachstand in den Planfeststellungsabschnitten der Dresdner Bahn in Berlin-Lichtenrade
	44

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit		Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Einfuhrvorgänge mit Jagdtrophäen von nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen geschützten Arten nach Deutschland in den Jahren 2014 und 2015	45
Arbeitsauftrag der im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit angesiedelten Arbeitsgruppe zum Berlin/Bonn-Gesetz	45	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	
		Einhaltenbare Emissionswerte verschiedener chemischer Verbindungen und Gase bei der Gewinnung und Aufbereitung von Erdgas	46

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Zeitplan ist für das Gesetz zur Neuregelung bzw. Sicherstellung der konzernweiten Haftung der Atomkraftwerke (AKW) betreibenden Energiekonzerne hinsichtlich der Rückstellungen für AKW-Rückbau und Atom-
müllentsorgung auch bei Konzernumstrukturierungen und -aufspaltungen seitens der Bundesregierung nach aktuellem – ggf. auch vorläufigem – Stand vorgesehen (bitte mit Angabe aller derzeit angestrebten Meilensteine wie Verbändeanhörung, erste Kabinettsbefassung, Einbringung in den Deutschen Bundestag und Bundesratsbefassung; vgl. Antwort des Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Rainer Baake, vom 20. Juli 2015 auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/5633), und wird die gesetzliche Neuregelung der konzernweiten Haftung sowohl beide Konzerne, in die sich die E.ON AG laut Pressemitteilung vom 30. November 2014 aufspalten will, als auch die schwedische Konzernmutter Vattenfall AB der deutschen Vattenfall GmbH (vormals Vattenfall Europe AG) mit einschließen (bitte möglichst mit Angabe des genutzten Rechtsgebietes wie beispielsweise Atom- oder Gesellschaftsrecht; vgl. Nichtbeantwortung des wortgleichen zweiten Frageteils auf der o. g. Bundestagsdrucksache)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 7. August 2015**

Die Arbeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) an einem gesetzlichen Regelungsentwurf, der eine Konzernnachhaftung für die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle sicherstellen soll, dauern noch an. Ein genauer Zeitplan für die weiteren Schritte eines möglichen Gesetzgebungsverfahrens liegt weiterhin nicht vor.

Die konkrete Betroffenheit einzelner Unternehmen von der gesetzlichen Regelung wird von der endgültigen Gestalt der Regelung sowie den Umständen des Einzelfalls abhängen. Deshalb kann hierzu derzeit keine konkrete Aussage getroffen werden.

2. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten sozialen und ökologischen Kriterien legt die Bundesregierung (Umsetzung der EU-Richtlinien zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts in deutsches Recht) in Zukunft bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen entlang der gesamten Liefer-

kette fest, und welche Kriterien gehen über die ILO-Kernarbeitsnormen (ILO – Internationale Arbeitsorganisation) hinaus?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 6. August 2015**

Die drei neuen EU-Vergaberichtlinien (Richtlinie 2014/23/EU, Richtlinie 2014/24/EU und Richtlinie 2014/25/EU) sind bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Die Bundesregierung hat am 8. Juli 2015 den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts verabschiedet. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist der erste Schritt in einem zweistufigen Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren.

Der Gesetzentwurf enthält die wesentlichen allgemeinen Regelungen zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien und wird demnächst in den Deutschen Bundestag eingebracht werden. In einem zweiten Schritt wird die Bundesregierung die Einzelheiten des Vergabeverfahrens auf Verordnungsebene regeln. In der Vergabeordnung, die Sektorenverordnung und die neue Konzessionsvergabeverordnung werden die Vorschriften zu den Einzelheiten des Vergabeverfahrens aufgenommen. Bauspezifische Vergabeverfahren werden weiterhin in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) geregelt. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts und die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Der neue Rechtsrahmen der EU-Vergaberichtlinien ermöglicht es den Auftraggebern, die Vergabe stärker zur Unterstützung strategischer Ziele zu nutzen. Dazu gehören vor allem soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte. Dies kommt auch Unternehmen zugute, die ihrer Verantwortung bis hinein in die Produktions- und Lieferketten nachkommen. Dadurch erhalten Unternehmen Anreize, internationale Standards zur Unternehmensverantwortung einzuhalten (z. B. die ILO-Kernarbeitsnormen). Das neue Regelwerk ermöglicht es ferner, den Anliegen von Menschen mit Behinderung besser Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Grundsätze der Vergabe hebt § 97 Absatz 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts hervor, dass bei der Vergabe Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen berücksichtigt werden. Unternehmen haben bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere das Arbeits- und Sozialrecht. Das gilt vor allem für den bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn. Weiterhin stärkt der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Möglichkeiten für Auftraggeber, in die verschiedenen Phasen des Vergabeprozesses soziale, ökologische und innovative Aspekte einzubeziehen. Dazu gehören die Leistungsbeschreibung, die Prüfung des Ausschlusses von Unternehmen, der Zuschlag und die Festlegung von Ausführungsbedingungen.

Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Vorschriften einschließlich ihrer ausführlichen Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts verwiesen. Zur Leistungsbeschreibung siehe insbesondere § 121, zur Möglichkeit des Ausschlusses von Unternehmen siehe § 124 Absatz 1 Nummer 1, zum Zuschlag siehe § 127 Absatz 1 und 3 und zu den Ausführungsbedingungen siehe § 128 Absatz 1 und 2. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist im Internet abrufbar unter www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html.

3. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bis zu welchem Zeitpunkt genau will die Bundesregierung auf eine nachhaltige Beschaffung umstellen, und inwieweit hat sich die Beschaffungspraxis des Bundes bereits verändert (konkret zum Beispiel beim Kaufhaus des Bundes)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 6. August 2015

Bei der Ausführung öffentlicher Aufträge müssen alle Unternehmen sämtliche für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere des Arbeits- und Sozialrechts, einhalten. Das gilt vor allem für den bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn. Weiterhin kann jeder öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Beschaffungsautonomie die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen gestärkten Möglichkeiten der strategischen Beschaffung nutzen, siehe im Einzelnen ebenfalls die Antwort auf Frage 2.

Der gebündelte Einkauf von Standardprodukten für die Bundesverwaltung wird von den vier zentralen Beschaffungsstellen des Bundes durchgeführt (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern, Bundesfinanzdirektion Südwest und Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr). Jede dieser Beschaffungsstellen berücksichtigt in ihrer Vergabep Praxis bereits vielfach Nachhaltigkeitskriterien beim Einkauf, insbesondere bei Rahmenvereinbarungen. Im Kaufhaus des Bundes (KdB) findet sich als Beispiel die Rahmenvereinbarung für Recycling-Papier ausgezeichnet mit dem „Blauen Engel“.

Gemäß der Weiterentwicklung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung (Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung – Beschluss vom 30. März 2015, dort Maßnahme 6b) sollen bei der Erstellung neuer sowie Erneuerung bestehender Rahmenvereinbarungen geeignete Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsleitfäden einschließlich der Anforderungen des Maßnahmenprogramms berücksichtigt werden. Die vier zentralen Beschaffungsstellen des Bundes haben bei ihrer letzten Arbeitsbesprechung am 12. Mai 2015 vereinbart, dass sie künftig diejenigen Rahmenvereinbarungen im Kaufhaus des Bundes besonders systematisch erfassen und kennzeichnen wollen, die nachhaltige Produkte enthalten. Zu diesem Zweck wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KdB, der Kompetenzstel-

le für nachhaltige Beschaffung und den zentralen Beschaffungsstellen eingerichtet.

4. Abgeordnete
**Renate
Künast**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Nachweise zur Einhaltung von Sozial- und Umweltkriterien werden nach der Umsetzung der EU-Richtlinien zum Vergaberecht entlang der gesamten Lieferkette bei der öffentlichen Beschaffung in Zukunft eingefordert, und wie werden diese überprüft?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 6. August 2015**

Über die von Unternehmen gemäß § 128 Absatz 1 einzuhaltenden rechtlichen Verpflichtungen hinaus können öffentliche Auftraggeber gemäß § 128 Absatz 2 besondere Ausführungsbedingungen festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben und können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen. Die erforderlichen Nachweise werden durch die öffentlichen Auftraggeber nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu § 128 Absatz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verwiesen. Darüber hinaus sind allgemeine Regelungen auf Verordnungsebene geplant.

In der Beschaffungspraxis wird heute bereits vielfach auf Bescheinigungen durch Konformitätsbewertungsstellen und Gütezeichen bzw. Umweltzeichen abgestellt wie den Blauen Engel, das Europäische Umweltzeichen, Energy Star, Global Organic Textile Standards oder vergleichbare Labels. Darüber hinaus werden Erklärungen von Unternehmen wie zum Beispiel zur Vermeidung von Verpackungsabfällen oder zum unternehmenseigenen Qualitäts- und Umweltmanagement angefordert. Weiterhin haben das Beschaffungsamt des Bundes und der IT-Verband BITKOM zur Beschaffung von IT-Produkten eine gemeinsame Erklärung zur Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen abgegeben. Die Unterzeichnung einer ähnlichen Erklärung mit den Textilverbänden ist für Herbst 2015 vorgesehen. Derzeit wird im Beschaffungsamt des Bundes auch die Frage geprüft, wie die Einhaltung von Ausführungsbedingungen durch Kontrollen in Produktionsstätten sichergestellt werden kann.

5. Abgeordnete
**Renate
Künast**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass nach Umsetzung der EU-Richtlinien zum Vergaberecht nicht doch primär monetäre Kriterien über die öffentliche Vergabe entscheiden, sondern dass neben der Wirtschaftlichkeit vor allem Qualitäts- und Umweltaspekte sowie soziale Aspekte in die Vergabeentscheidung einbezogen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 6. August 2015**

Gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das sich gemäß § 127 Absatz 1 Satz 3 nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt. Zu dessen Ermittlung können gemäß § 127 Absatz 1 Satz 4 neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. § 127 Absatz 3 Satz 1 setzt voraus, dass die Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen müssen. Nach der Gesetzesbegründung können dabei als soziale Aspekte zum Beispiel die Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen, der Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit oder des „Designs für Alle“ sowie positive Umwelteigenschaften wie Klima- und Energieeffizienzeigenschaften als Zuschlagskriterium vorgegeben werden.

Weiterhin stellt § 127 Absatz 3 Satz 2 in Umsetzung des Artikels 67 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU klar, dass der erforderliche Auftragsbezug für ein Zuschlagskriterium künftig auch dann anzunehmen ist, wenn sich das Kriterium auf ein beliebiges Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht. Dies kann nach der Begründung des Gesetzentwurfs insbesondere Prozesse der Herstellung (auch der Rohstoffgewinnung), Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung (insbesondere bei Warenlieferungen) sowie den Handel betreffen. Dabei müssen sich solche Kriterien nicht zwingend auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken. Künftig kann somit ein zu beschaffendes Produkt, das aus fairem Handel (z. B. durch die Beachtung internationaler Standards, wie etwa die ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Produktions- und Lieferkette) stammt, im Rahmen der Zuschlagswertung mit einer höheren Punktzahl versehen werden als ein konventionell gehandeltes Produkt. Damit steigen dessen Chancen, auch bei einem höheren Angebotspreis den Zuschlag zu erhalten.

6. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ist das Abfackeln von Erdgas auch zu anderen als in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 18/5536 genannten Zwecken, beispielsweise zur Reinigung von Rohren, nach Ansicht der Bundesregierung zulässig, und wenn ja, wie soll nach Ansicht der Bundesregierung verhindert werden, dass dabei giftige Ablagerungen aus den Verrohrungen die Umgebung kontaminieren?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 10. August 2015**

Generell ist auch das Abfackeln von Erdgas von der zuständigen Behörde zu prüfen und über dessen Zulässigkeit zu entscheiden. Außerhalb der Freiförderarbeiten werden nach Kenntnis der Bundesregierung Rohre nicht durch Abfackeln gereinigt. Während der Freiförderarbeiten werden die Bohrungen von Fremdstoffen gereinigt und diese Stoffe anschließend ausgefördert. Das in dieser Phase austretende Gas wird abgefackelt wie bereits in der Antwort auf Ihre

Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 18/5536 mitgeteilt. Bei derartigen Freiförderarbeiten werden Stoffe, die in der Fackel nicht schadlos verbrannt werden können, vor der Zuleitung des Gasstroms zur Fackel durch eine vorgeschaltete Anlage (Abscheider und Filter) aus dem Gasstrom entfernt.

7. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Welche Anlagenteile zur Abgasreinigung bei der Gewinnung und Aufbereitung von Erdgas (z. B. geschlossene Systeme mit Fackel, Aktivkohlefilter, Gewebefilter) hält die Bundesregierung im bestimmungsgemäßen Betrieb für den Stand der Technik bzw. im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb für den Stand der Sicherheitstechnik?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 7. August 2015**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Gewinnung und Aufbereitung von Erdgas in geschlossenen Systemen (Behältern, Rohrleitungen), die unter hohem Druck stehen und betriebsmäßig dicht sind, erfolgen. Generell ist der Stand der Technik im Einzelfall von den zuständigen Landesbehörden zu bestimmen und ist insbesondere in den Tiefbohrverordnungen der Länder (z. B. im Land Niedersachsen“) niedergelegt.

Sofern Restgase betriebsmäßig beseitigt werden müssen, d. h. keine anderen Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, geschieht dies nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft; siehe Antwort auf die Schriftliche Frage 61).

8. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der Verzögerung der Inbetriebnahme der zu sanierenden Erdölkaverne in Gronau und der mit einer doppelten Verrohrung zu versehenen Nachrüstung aller Erdölkavernen vor, und welche Rolle spielen dabei nach Erkenntnis der Bundesregierung Diskussionen beim Erdölbevorratungsverband (EBV) und dem BMWi bzw. zwischen beiden (vgl. www.wn.de/Muensterland/Kreis-Borken/Gronau/2054709-Oelaustritt-im-Amtsvonn-sorgt-fuer-deutschlandweite-Diskussionen-Sanierung-laesst-auf-sich-warten)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 12. August 2015**

Ob und welche Nachrüstungen bei Erdölkavernen notwendig sind, wird durch die zuständigen Behörden, insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortverhältnisse, geprüft (siehe bereits

Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 des Abgeordneten Oliver Krischer auf Bundestagsdrucksache 18/5683).

Nach Auskunft des für die Kavernen in Gronau-Epe zuständigen Regierungspräsidiums Arnsberg befinden sich alle Erdölkavernen in Gronau-Epe in einem druckreduzierten sicheren Betriebszustand. Das Regierungspräsidium hat die Betreiberin, die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen, aufgefordert, vor Fortsetzung der Ölspeicherung ein Konzept zu erstellen, wie zukünftig die Öl-Kavernenzugänge sicher gewährleistet werden können. Vor diesem Hintergrund ist es wahrscheinlich, dass Gespräche zwischen der Betreiberin und dem Erdölbevorratungsverband als Mieter der Kavernen stattfinden.

Das BMWi führt derzeit zu diesem Thema keine Diskussionen mit dem Erdölbevorratungsverband.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

9. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)
- Inwiefern beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Erklärung des NATO-Rates zur Türkei vom 28. Juli 2015, in der es u. a. heißt „Der Terrorismus stellt eine direkte Bedrohung für die Sicherheit der NATO-Staaten und die internationale Stabilität und den Wohlstand dar. Es ist eine globale Bedrohung, die keine Grenzen, Nationalitäten oder Religionen kennt – eine Herausforderung für die internationale Gemeinschaft, die sie gemeinsam bekämpfen und angehen muss“, Organisationen, die sich in der „Islamischen Front“ zusammengeschlossen haben, wie der syrische Al-Qaida-Ableger Al-Nusra, die Ahrar al-Sham, Einheiten, die den Moslebrüdern nahe stehen sowie tschetschenische und turkmenische Organisationen, als terroristische Organisationen (bitte einzeln auflisten und kurze Begründung für ein Ja oder Nein), und kann die Bundesregierung ausschließen, dass bei den Luftangriffen der Türkei im Irak auch Waffen, die von Deutschland an die Peschmerga geliefert wurden, vor dem Hintergrund eines gemeinsamen Vorgehens von PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) und Peschmerga-Einheiten gegen die Terrororganisation IS (Islamischer Staat), getroffen und zerstört werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 10. August 2015

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der internationale Terrorismus eine sehr reale und gefährliche Bedrohung für die Sicher-

heit aller NATO-Staaten und damit auch der Türkei darstellt. Das betrifft auch die Bedrohung durch Terrororganisationen wie die in Ihrer Frage aufgeführte Jabhat al-Nusra. Diese ist vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste gelistet. Ahrar al-Sham ist weder von den Vereinten Nationen noch von der EU als Terrororganisation gelistet.

Zu den in Ihrer Frage in allgemeiner Form angesprochenen „Einheiten, die den Moslebrüdern nahestehen, tschetschenischen und turkmenischen Organisationen“ kann keine Aussage getroffen werden, sofern die Frage nicht konkreter dahingehend formuliert wird, welche Organisationen damit gemeint sein sollen.

Die irakische Regierung hat mit einer Endverbleibserklärung zugesichert, dass die an die Peschmerga-Einheiten der irakischen Streitkräfte gelieferte militärische Ausrüstung nicht an Dritte weitergegeben wird. Die Bundesregierung hat keinen Anlass, an dieser Erklärung zu zweifeln. Ob diese Ausrüstung während türkischer Luftangriffe zerstört werden könnte, kann die Bundesregierung nicht kommentieren, da es sich dabei um eine spekulative Annahme handelt.

10. Abgeordnete
**Sevim
Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen zieht die Bundesregierung völkerrechtlich aus dem Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte in Syrien und im Irak, die gegen den ausdrücklichen Protest der irakischen Regierung gegen die Bombardierungen der türkischen Luftwaffe im Nordirak auf Stellungen der PKK durchgeführt werden, bei denen nach Presseangaben auch zahlreiche kurdische Zivilisten und Kämpfer der PKK verletzt und getötet wurden (bitte auch auf mögliche Verletzungen des Kriegsvölkerrechts eingehen), und aus der Einrichtung der von der türkischen Regierung geplanten etwa 4000 km² großen Pufferzone (www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-sicherheitszone-101.html, www.deutschlandfunk.de/unterstuetzung-fuer-tuerkei-die-sprunghafte-syrienpolitik.720.de.html?dram:article_id=327101, www.rp-online.de/politik/tuerkei-plant-sicherheitskorridor-ander-grenze-zu-syrien-aid-1.5268373), die gemeinsam mit in Syrien operierenden Terrororganisationen, wie der Ahrar al-Sham, die im Rahmen der „Islamischen Front“ unter einem gemeinsamen Oberkommando mit Al-Qaida-Einheiten steht, eingerichtet werden soll?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 12. August 2015**

Die türkische Regierung stützt ihr Vorgehen in Syrien und dem Irak gegen den IS und die PKK auf das Selbstverteidigungsrecht bzw. die Notwendigkeit, Terror zu bekämpfen. Ob dabei die Vorgaben des humanitären Völkerrechts beachtet werden, hängt stets von den kon-

kreten Umständen des Einzelfalles ab, die der Bundesregierung im Einzelnen jedoch nicht bekannt sind. Zu Vorwürfen über Angriffe auf Zivilisten im Hinblick auf eine Operation im Nord-Irak hat die Türkei am 1. August 2015 mitgeteilt, dass das Ziel der Operation kein Dorf gewesen sei, sondern der Stützpunkt einer Terrororganisation. Im Umkreis hätten sich keine zivilen Siedlungen befunden. Zudem hat die Türkei mitgeteilt, dass Operationen stets mit dem Ziel ausgeführt würden, dass keine zivilen Opfer verursacht würden. Die Bundesregierung hat die Türkei dazu aufgefordert, die politischen Voraussetzungen des kurdischen Lösungsprozesses zu bewahren und in ihren Operationen das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten.

11. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Inhalt und Zustandekommen einer „schwarzen Liste“ der ukrainischen Behörden, auf der Medienberichten zufolge über 500 Menschen stehen, die in der Ukraine als „unerwünschte Personen“ eingestuft sind (www.spiegel.de/panorama/leute/ukraine-gerard-depardieu-auf-schwarzer-liste-a-1044898.html), und welche deutschen Staatsbürger stehen nach Kenntnis der Bundesregierung auf der genannten Liste?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 6. August 2015**

Der ukrainische Kulturminister Wjatscheslaw Kyrylenko hatte Ende Juli 2015 erklärt, dass sein Ministerium eine von einer ukrainischen Nichtregierungsorganisation übermittelte Liste mit etwa 560 Kulturschaffenden an den ukrainischen Sicherheitsdienst (SBI) zur Überprüfung weitergeleitet habe.

Die darin enthaltenen Personen stellen sich nach Aussage der Nichtregierungsorganisation gegen die territoriale Integrität der Ukraine ausgesprochen haben. Das Vorliegen einer Bedrohung der territorialen Integrität werde jetzt vom SBU in jedem Einzelfall geprüft.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung befinden sich keine deutschen Staatsbürger auf der Liste.

12. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Was genau hat der Ständige Vertreter der Deutschen Botschaft in Namibia, Ulrich Kinne, mit diesen zwei getrennt gefällten Aussagen Anfang Juli 2015 gemeint: „Right now the governments of Germany and Namibia are in discussions on an appropriate and dignified approach to our common history in order to avoid the hijacking of history by interested groups for short-term political gain.“ (siehe in deutscher Übersetzung: www.az.com.na/geschichte/gedenkausstellung-bei-khorab-425900), sowie: „We will not respond to the ultimatum by individual groups, but everything

will go through the Namibian Government at it has always been.“ (<http://observer24.com/na/8-latest-news/4816-germany-trivialises-genocide-claims>), und wer sind diese genannten „interested“ und „individual groups“ in Namibia, Deutschland oder international, vor denen mit dieser Aussage gewarnt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 7. August 2015**

Die Bundesregierung bekennt sich vor dem Hintergrund des Kolonialkriegs des Deutschen Reiches im damaligen Südwestafrika 1904 bis 1908 ausdrücklich zu einer besonderen historischen Verantwortung Deutschlands gegenüber Namibia und allen seinen Bürgerinnen und Bürgern. Die Bundesregierung hat klargestellt, dass sie die Ereignisse von 1904 bis 1908 aus historischer Sicht als Völkermord betrachtet. Sie befindet sich mit der namibischen Regierung in einem Dialog, dessen Ziel es ist, eine würdige Kultur des Gedenkens und Erinnerns an die damaligen Geschehnisse zu finden und die bilateralen Beziehungen auf der Grundlage der gemeinsamen Geschichte in die Zukunft zu führen. Für die Bundesregierung ist die gewählte namibische Regierung die zuständige Ansprechpartnerin. Gleichwohl verschließt sie sich nicht dem Gespräch mit anderen. Hierauf hat Geschäftsträger a. i. Ullrich Kinne bei zwei unterschiedlichen Anlässen hingewiesen; er hat weder Interessengruppen benannt, noch vor ihnen gewarnt.

13. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwiefern setzt sich die Bundesregierung gegenüber Äthiopien für eine Anerkennung des Schiedsspruchs der Haager Grenzkommision zur Grenzziehung zwischen Eritrea und Äthiopien ein, und inwiefern wird diese Frage auch bei den Gesprächen zum Khartoum-Prozess behandelt werden, an denen sowohl Eritrea als auch Äthiopien teilnehmen und die die Behandlung von Grundursachen für die steigenden Flüchtlingszahlen zum Ziel haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 7. August 2015**

Die Bundesregierung hat Äthiopien und Eritrea wiederholt dazu aufgerufen, das Gespräch über den Grenzkonflikt zu suchen und den Weg frei zu machen für eine Wiederherstellung der traditionell engen Beziehungen zwischen den Menschen beiderseits der Grenze. Sie fordert die Regierung Äthiopiens dazu auf, den Schiedsspruch von Algier aus dem Jahr 2002 umzusetzen. Gleichzeitig fordert sie von der Regierung Eritreas, die Gesprächsangebote Äthiopiens bis hin zum Besuchsangebot des Premierministers konstruktiv aufzunehmen und ein Umfeld für eine Annäherung zu schaffen. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin im Gespräch mit Äthiopien und Eritrea für eine Verständigung einsetzen.

Kern des am 28. November 2014 ins Leben gerufenen Khartoum-Prozesses ist die Zusammenarbeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit der Afrikanischen Union und Ländern entlang der ostafrikanischen Migrationsroute zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel, zur Verbesserung der Lage von Flüchtlingen und Migranten in der Region sowie zur Bekämpfung von Fluchtursachen. Um die aktuellen Probleme in einer ganzheitlichen Art anzugehen, ist ein Dialogprozess mit allen Staaten der Region nötig. An diesem Dialog nehmen Äthiopien und Eritrea gemeinsam teil. Die Grenzziehung zwischen den beiden Staaten ist jedoch nicht Gegenstand der Gespräche.

14. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl, Qualität und rechtliche Ahndung von gewaltsamen Angriffen durch israelische Siedler auf Palästinenserinnen und Palästinenser in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, und wie hat die Bundesregierung konkret dieses Thema mit der israelischen Regierung aufgenommen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 11. August 2015**

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es keine offizielle israelische Kriminalstatistik, die nach Herkunft des Täters oder der Opfer differenziert.

Die Bundesregierung beobachtet Siedlergewalt seit Jahren genau. So sind laut den regelmäßigen Berichten des VN-Nothilfekoordinators OCHA im Jahr 2015 bisher 124 Angriffe durch israelische Siedler auf Palästinenserinnen und Palästinenser und deren Eigentum im Westjordanland und Ost-Jerusalem verübt worden, nach insgesamt 322 Angriffen im Jahr 2014, 397 im Jahr 2013, 367 im Jahr 2012 und 423 im Jahr 2011.

Die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) gibt an, in diesem Jahr bisher über 360 Übergriffe gezählt zu haben. Darüber hinaus gibt es auch Angriffe auf u. a. christliche Personen und Institutionen durch jüdische Extremisten in Israel.

Die Bundesregierung lehnt den israelischen Siedlungsbau in den besetzten Gebieten ab, zumal er gegen das Völkerrecht verstößt. Die Siedlungen behindern den Fortgang des Friedensprozesses zusätzlich und gefährden die Grundlagen der Zwei-Staaten-Lösung. Die Bundesregierung spricht in ihren Kontakten mit der israelischen Regierung auf allen Ebenen regelmäßig den Siedlungsbau und seine Folgen – zu denen auch Siedlergewalt gehört – an und drückt ihre Sorge darüber aus. Zuletzt thematisierte die Bundesregierung den Brandanschlag auf die Wohnhäuser in Duma im Westjordanland sowie den Brandanschlag auf die Brotvermehrungskirche in Tabgha in Israel. Auch die Europäische Union und die Vereinten Nationen befassen sich im Rahmen des Nahostfriedensprozesses mit dem Thema Siedlergewalt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

15. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Inwieweit waren der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière (CDU), oder andere Mitglieder der Bundesregierung im Vorfeld von der Anzeige des Bundesamtes für Verfassungsschutz an Generalbundesanwalt Harald Range wegen Landesverrat gegen die Netzpolitik.org-Autoren Markus Beckedahl und André Meister informiert bzw. eingebunden, und inwieweit war der Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz, Heiko Maas (SPD), von den Ermittlungen des Generalbundesanwalts vorab informiert, bzw. hat er diese womöglich angeordnet?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. August 2015**

Zur Klarstellung vorab:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat beim Landeskriminalamt Berlin zwei Strafanzeigen gegen Unbekannt unter allen rechtlichen Gesichtspunkten gestellt. In den Strafanzeigen wurden keine konkreten Straftatbestände genannt.

Der Präsident des BfV, Dr. Hans-Georg Maaßen, hat die Strafanzeigen in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern gestellt.

Die Mitglieder der Bundesregierung waren im Vorfeld von der Anzeige des BfV nicht informiert.

Nachdem dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) die Anzeige des BfV vorlag, hat ein Mitarbeiter des GBA das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am Rande einer Besprechung am 21. April 2015 über diesen Umstand unterrichtet sowie darüber, dass der GBA einen Prüfvorgang eingeleitet habe. Eine förmliche Unterrichtung über die Einleitung eines Prüfvorgangs erfolgte nicht. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wurde im Nachgang über den Prüfvorgang unterrichtet.

Nach dem 21. April 2015 sind – bis zur Unterrichtung über die erfolgte Einleitung des Ermittlungsverfahrens – keine weiteren Informationen zu dem Vorgang vom GBA an das BMJV übermittelt worden. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wurde erst mit Schreiben vom 19. Mai 2015, eingegangen im BMJV am 27. Mai 2015, über das bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren unterrichtet. Eine Anordnung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, hat der Bundesminister der Justiz und für den Verbraucherschutz nicht erteilt.

16. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Zahl so genannter over-stayer in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014, und welche Informationen liegen ihr dazu aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) vor?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 7. August 2015

Statistische Erhebungen unter der Bezeichnung over-stayer erfolgen nicht. Statistisch erfasst wird die Anzahl der Feststellungen unerlaubter Aufenthalte im Bundesgebiet nach § 95 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1b des Aufenthaltsgesetzes in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Auf die veröffentlichte Polizeiliche Kriminalstatistik 2014 wird diesbezüglich verwiesen. Die Bundespolizei und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden haben im Jahr 2014 – 7905 – Personen festgestellt, bei denen das Visum bzw. der Aufenthaltstitel zeitlich nicht mehr gültig war.

Bezüglich der Informationen aus anderen Mitgliedstaaten der EU wird insbesondere auf die regelmäßig veröffentlichten Auswertungsprodukte von FRONTEX verwiesen, die ebenfalls den unerlaubten Aufenthalt umfassen. Des Weiteren hat Lettland im Rahmen seiner Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2015 eine EU-Polizeioperation namens „Amberlight“ initiiert, die sich auf die Thematik over-stayer bezog. Die Ergebnisse sind ebenfalls öffentlich zugänglich (<http://www.statewatch.org/news/2015/jul/eu-council-lithuania-presidency-amberlight-final-report.pdf>).

17. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den Gründen, die zu einem über den erlaubten Aufenthaltszeitraum hinausgehenden Aufenthalt in der EU führen, und in welchem Verhältnis stehen dabei in etwa unbeabsichtigte Aufenthaltsverlängerungen (wegen Krankheit, verpasste bzw. abgesagte Flüge etc.) und bereits vor der Einreise geplante Aufenthaltsverlängerungen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 7. August 2015

Erkenntnisse, die über die Antwort zu Frage 16 hinausgehen, werden statistisch nicht gesondert erhoben.

18. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche Internetanbieter und Vertreter der Zivilgesellschaft der EU-Kommissar Dimitris Avramopoulos im Zusammenhang mit seiner Reise „nach Kalifornien“ für die Mitarbeit im „Forum der Internetdienstleister“ gewinnen

will (Remarks by Commissioner Avramopoulos after informal Home Affairs Council in Luxembourg, Luxemburg, 9. Juli 2015), und was hat die Bundesregierung konkret gemeint, wenn sie US-Internetunternehmen zuschrieb, dass diese bei der Bewertung gewaltverherrlichender Inhalte zu anderen Ergebnissen kommen könnten, „als es nach deutschem Recht oder hiesiger Auslegung von Anstand, Sitte und Moral der Fall wäre“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/3655, bitte an Beispielen erläutern)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. August 2015**

Die Bundesregierung hat keine über die in der Fragestellung genannten Dokumente hinausgehenden Erkenntnisse über die möglichen Ziele einer Reise von EU-Kommissar Dimitris Avramopoulos nach Kalifornien.

Die Bewertung über den Umgang mit veröffentlichten gewaltverherrlichenden Internetinhalten auf den Plattformen von Internetunternehmen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) des Unternehmens sowie des nationalen Rechts. Sofern es sich um amerikanische Unternehmen handelt, liegt den AGBs amerikanisches Recht zugrunde.

Einen besonderen Stellenwert nimmt im amerikanischen Recht das Grundrecht auf „freedom of speech and expression“ ein. So werden beispielsweise die Leugnung des Holocaust und die Verwendung des Hakenkreuzes – anders als im deutschen Recht – nicht unter Strafe gestellt. Es ist davon auszugehen, dass solche nationalen Gegebenheiten in die Bewertung gewaltverherrlichender Inhalte einfließen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

19. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Inwieweit und warum unterliegen die Anzeigen des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) gegen Netzpolitik.org bzw. die Süddeutsche Zeitung einer Geheimhaltungsstufe und wurden als Verschlusssachen eingestuft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 13. August 2015

Die offenbar gemeinten Anzeigen aus Anlass der Veröffentlichung in Netzpolitik.org sind nicht als Verschlussachen eingestuft. Die Anzeige aus Anlass der Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung hat das BfV als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ eingestuft. Für eine Einstufung spricht, dass in der Anzeige zur Darstellung des Sachverhaltes auch kurz auf die Bestellung des Sachverständigen Jerzy Montag und seine Berichtsvorlage in datumsmäßig bezeichneten Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, die nach § 10 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) geheim sind, eingegangen wird.

20. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Wer hat für den Generalbundesanwalt (GBA) ein Rechtsgutachten im Zusammenhang mit der Anzeige des BfV-Präsidenten gegen Unbekannt bzw. netzpolitik.org zur Einschlägigkeit nach § 93 des Strafgesetzbuchs (StGB) erstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 13. August 2015

Am 18. Juni 2015 wurde ein externes Gutachten in Auftrag gegeben. Der schriftliche Gutachtenauftrag datiert vom 2. Juli 2015. Beauftragt wurde hiermit Prof. Dr. Jan-Hendrik Dietrich, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

21. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Sind der Bundesregierung Selbstanzeigen von Journalistinnen, Pressevertreterinnen oder Mitarbeiterinnen in Medien nach § 94 StGB beim GBA oder den Staatsanwaltschaften aus dem Jahr 2015 bekannt, und wenn ja, wie viele?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 13. August 2015

Dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof liegen drei „Selbstanzeigen“ von Privatpersonen vor.

22. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sieht die Bundesregierung die strafrechtlichen Vorschriften über Landesverrat und über den Schutz von Staatsgeheimnissen im Verhältnis zur Pressefreiheit als reformbedürftig an, und falls ja, inwiefern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 13. August 2015

Die Vorschriften über Landesverrat und über den Schutz von Staatsgeheimnissen dienen dem Schutz der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Es ist stets zu prüfen, ob ein höherwertiges Interesse das Interesse an der Geheimhaltung zurücktreten lässt. Insbesondere sind im Rahmen einer Güterabwägung in besonderer Weise die Meinungs- und Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes) zu berücksichtigen.

Die Vorschrift zum Landesverrat (§ 94 StGB) hat im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 1966 zur so genannten SPIEGEL-Affäre wesentliche Änderungen durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 erfahren. Ziel des Gesetzgebers war es seinerzeit, den so genannten publizistischen Landesverrat von der Strafbarkeit auszunehmen. Wegen Landesverrats nach § 94 Absatz 1 Nummer 2 StGB wird für die öffentliche Bekanntmachung von Staatsgeheimnissen daher nur derjenige bestraft, der die Absicht verfolgt, die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen.

Den Schutz der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verfolgen gleichfalls die Straftatbestände der Offenbarung von Staatsgeheimnissen (§ 95 StGB) und der Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§ 97 StGB).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft derzeit, ob der interessengerechte Ausgleich zwischen dem Schutz der Pressefreiheit einerseits und dem Schutz der äußeren Sicherheit des Staates andererseits durch die bestehenden Regelungen zum Schutz von Staatsgeheimnissen in ausreichender Weise gewährleistet ist. Eine konkrete Aussage zum Reformbedarf kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.) Inwieweit können die Länder nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 des Grundgesetzes bei der Grunderwerbsteuer gestaffelte Steuersätze in Abhängigkeit von Art und Höhe einzelner Grunderwerbsteuervorgänge festlegen, und inwieweit können sie dies in Abhängigkeit von der Höhe der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage festlegen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. August 2015**

Mit der Einfügung von Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes (GG) im Zuge der Föderalismusreform von 2006 wurde den Ländern die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis für die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer zugewiesen (vgl. auch Gesetzesbegründung in Bundestagsdrucksache 16/813, S. 20).

Die Regelungen über den Steuergegenstand, die Steuervergünstigungen, die Bemessungsgrundlage, die Steuerschuld, die Nichtfestsetzung der Steuer und der Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung unterliegen hingegen weiterhin der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

An der Einheitlichkeit eines für sämtliche Erwerbsvorgänge geltenden Steuersatzes hat sich auch nach Inkrafttreten des durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I 2006, 2034) eingefügten Artikels 105 Absatz 2a Satz 2 GG nichts geändert.

Selbst die in der Literatur vertretene weiteste Auslegung des Artikels 105 Absatz 2a Satz 2 GG hält allenfalls regional, ausdrücklich jedoch keine sachlich unterschiedlichen Steuersätze für möglich (Weilbach, Praxiskommentar zum Grunderwerbsteuergesetz, § 11 Rn. 3).

Differenzierte Steuersätze sind daher sowohl in Abhängigkeit von der Art einzelner Grunderwerbsteuervorgänge als auch in Abhängigkeit von der Höhe der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage mit einem einheitlichen Steuersatz nicht zu vereinbaren.

24. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.) Welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Entwicklungen an den chinesischen Finanzmärkten, und mit welchen Folgen für die Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung in Deutschland rechnet sie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 11. August 2015**

Dem Rückgang an den Aktienmärkten in China war ein starker Anstieg in den vorherigen Monaten vorangegangen. Eine Kurskorrektur nach einer Hausse, wie sie die chinesischen Aktienmärkte seit November 2014 erlebt haben, ist nicht ungewöhnlich. Auch in der Vergangenheit gab es ähnliche Fluktuationen auf den Aktienmärkten in China. In welchem Umfang und wie lange die chinesische Regierung Interventionen vornimmt, ist nicht zu prognostizieren. Es ist derzeit nicht absehbar, welche Auswirkungen die hohe Volatilität an den chinesischen Finanzmärkten in der jüngsten Vergangenheit auf die chinesische Realwirtschaft haben wird. Die Wirkungen auf Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung in Deutschland lassen sich daher nicht quantifizieren.

25. Abgeordneter
Michael Schlecht
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Äußerungen seitens des Internationalen Währungsfonds (IWF), dass der IWF sich nicht an einem Programm für Griechenland beteiligt solange es keine Vereinbarung über einen Schuldenschnitt für Griechenland gibt (vgl. u. a. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/griechenland/iwf-hilfen-nur-gegen-schuldenschnitt-und-reformen-13727331.html), und wie lautet die aktuelle Position der Bundesregierung zur Frage eines Schuldenschnittes für Griechenland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 11. August 2015**

In seinem Schreiben vom 16. Juli 2015 – Antrag auf Gewährung von Stabilitätshilfe gegenüber Griechenland – an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Norbert Lammert, hat Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble bereits über Bedingungen einer möglichen Finanzbeteiligung des IWF im Falle eines ESM-Programms (ESM – Europäischer Stabilitätsmechanismus) informiert. Danach hat der IWF seine weitere Beteiligung abhängig gemacht von dem erfolgreichen Abschluss der ersten ESM-Programmüberprüfung, die für Herbst 2015 geplant ist, einschließlich der Bestätigung der Schuldentragfähigkeit. Die Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit insbesondere während der letzten Monate deutet laut IWF auf die Notwendigkeit von Schuldenerleichterungen hin.

In dem vorgenannten Schreiben wird weiter ausgeführt, dass die Bereitschaft bestehe, im Zusammenhang mit einem möglichen künftigen ESM-Programm und im Geiste der Erklärung der Eurogruppe vom November 2012 erforderlichenfalls mögliche zusätzliche Maßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, dass der Bruttofinanzierungsbedarf auf einem tragfähigen Niveau bleibt. Diese Maßnahmen hingen davon ab, dass die in einem etwaigen neuen Programm festzulegenden Maßnahmen vollständig umgesetzt werden. Dabei bliebe ein nominaler Schuldenschnitt ausgeschlossen.

Die konkreten Verhandlungen über die Konditionen eines möglichen neuen Programms haben in der letzten Juliwoche 2015 begonnen.

26. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie ermittelt sich der rechnerische Anteil der Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Bezug auf die zu berücksichtigenden Gemeinkosten (Verrechnung der Gemeinkosten), wenn an der Betriebsveranstaltung auch Personen teilnehmen, die nicht Arbeitnehmerinnen oder -nehmer sind, und inwieweit sind Zuwendungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1a EStG sozialversicherungspflichtig (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. August 2015**

Diese Aufwendungen werden zu gleichen Teilen auf alle bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer, einschließlich betriebsfremder Teilnehmer, aufgeteilt.

Bei der individuellen Besteuerung des Arbeitnehmers nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG entspricht die sozialversicherungspflichtige Bemessungsgrundlage der lohnsteuerlichen Bemessungsgrundlage.

Werden die Vorteile aus der Betriebsveranstaltung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG allerdings pauschal versteuert, besteht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung keine Sozialversicherungspflicht.

27. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Inwieweit kann nach der geplanten Änderung des § 20 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) die Regelung ökonomisch umgangen werden, indem vor der Einbringung Darlehen bei der Personengesellschaft aufgenommen werden und der Mitunternehmeranteil im Anschluss ohne Darlehen eingebracht wird, und inwieweit kann die geplante Regelung des § 21 UmwStG ökonomisch umgangen werden, wenn die Kapitalgesellschaft vor der Einbringung an die Einbringende bzw. den Einbringenden Darlehen vergibt, die Anteile an der Kapitalgesellschaft dann aber ohne den Darlehensanspruch eingebracht werden (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. August 2015**

Die Frage zielt möglicherweise auf in der Literatur diskutierte Gestaltungsmodelle ab, bei denen im Zusammenhang mit einer Einbringung eine zum einzubringenden Vermögen gehörende Personengesellschaft bzw. Kapitalgesellschaft vor- oder nachgelagerte Leistungen (Entnahmen bzw. Gewinnausschüttungen) an die bzw. den Einbringenden durch Darlehen fremdfinanziert, um die geltende Zahlungsgrenze oder zukünftig die geplante abgesenkte Zahlungsgrenze in § 20 Absatz 2 bzw. § 21 Absatz 2 UmwStG zu umgehen. Je nach den Umständen des Einzelfalls können solche Leistungen, wenn sie im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Einbringung erfolgen, auch als sonstige Gegenleistung im Sinne des § 20 Absatz 2 bzw. § 21 Absatz 1 UmwStG zu beurteilen sein. In einem solchen Fall wären diese Leistungen im Rahmen der geplanten wie auch der jetzt bereits geltenden Zahlungsgrenze zu berücksichtigen.

28. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angesiedelten Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes vom Mai 2015, wonach die Bundesrepublik Deutschland den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke nicht vollständig, sondern nur weitgehend erfüllt (siehe www.oecd.org/tax/transparency/GFratings.pdf), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Einschätzung (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. August 2015**

Nach dem Ergebnis der Prüfungen durch das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes hat Deutschland den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch auf Ersuchen für Besteuerungszwecke weitgehend umgesetzt. Deutschland erhielt daraufhin im Jahr 2013 das Gesamtrating „largely compliant“, die zweitbeste Bewertung durch das Global Forum.

Die Bundesregierung hat die Empfehlungen des Global Forums akzeptiert und engagiert sich für deren vollständige und zügige Umsetzung. Einer Empfehlung des Global Forums folgend soll die Transparenz der Eigentumsverhältnisse für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften mit der Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014) erhöht werden. Das Gesetzgebungsverfahren soll in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Weitere Verbesserungen hinsichtlich der Praxis des Informationsaustauschs sind bereits erreicht worden mit dem Ergebnis, dass Ersuchen anderer Staaten und Gebiete schneller vom Bundeszentralamt für Steuern beantwortet und Vertragspartner regelmäßig über den Status ihres Ersuchens informiert werden.

Darüber hinaus verhandelt die Bundesregierung den Abschluss weiterer Abkommen (z. B. Brasilien), die einen Informationsaustausch entsprechend dem OECD-Standard ermöglichen und passt soweit erforderlich bestehenden Abkommen an den Standard an.

29. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang ist die Republik Griechenland in den Jahren 2015 bis einschließlich 2020 zum Schuldendienst gegenüber ausländischen privaten oder öffentlichen Gläubigern verpflichtet (bitte nach Quartalen aufschlüsseln)?

30. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.) Welcher Anteil der erfragten Beträge dient der Zinszahlung, und welcher der tatsächlichen Tilgung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. August 2015

Die von Ihnen erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung so nicht vor. Dies gilt insbesondere für die Zinszahlungen auf bestimmte Verschuldungskomponenten sowie die Aufteilung auf Quartale. Im Rahmen der Frist für die Beantwortung einer Schriftlichen Frage ist die dafür erforderliche Recherche nicht durchführbar.

Auf Basis hier vorliegender Angaben kann ich Ihnen zu Ihren Fragen Folgendes mitteilen:

Die Verschuldung des griechischen Zentralstaates belief sich nach Angaben der griechischen Schuldenagentur zum 31. März 2015 auf 312,7 Mrd. Euro. Die Verschuldung teilt sich wie folgt auf:

	Mrd. Euro
Inländisch emittierte Anleihen	63,8
Im Ausland emittierte Anleihen	2,6
Verbriefungen	0,1
Kurzfristige Wertpapiere (T-Bills)	15,0
Darlehen der Zentralbank	4,3
Bilaterale Kredite und Kredite für spezielle Zwecke	7,1
Darlehen im Rahmen der Finanzhilfe der Eurozone und des IWF	205,0
Andere externe Darlehen	5,0
Repo-Geschäfte	9,8
Andere inländische Darlehen	0,1
Gesamt	312,7*

*Differenzen durch Rundungen

Nach den Informationen, die hier vorliegen, hat Griechenland bis zum Jahr 2020 folgende Tilgungsverpflichtungen:

- Tilgungsverpflichtungen Griechenlands in Mrd. Euro -

	Bilaterale Kredite aus dem Griechenland I Programm	IWF*	Anleihen bei EZB aus SMP/ANFA**	EFSM	Sonstige Anleihen***
2015****		2,9	3,2	7,2	
2016		3,1	2,4		1,1
2017		0,7	5,3		2,1
2018		1,7	1,9		0,0
2019		2,0	5,8		3,0
2020	0,7	2,0	1,4		0,0

* Angaben unterliegen Wechselkursschwankungen, da die Verpflichtungen in „Sonderziehungsrechten“ definiert sind.

** SMP = Securities Market Programme; ANFA = Allocation of Net Foreign Assets.

*** Angaben basieren auf Abfrage der Datenbank von Reuters. Für die Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

**** Im Jahr 2015 noch verbleibende Tilgungsverpflichtungen.

Die in der obigen Übersicht genannten „Inländisch emittierte Anleihen“ enthalten auch von privaten Investoren gehaltene Anleihen, die diese im Rahmen der Privatsektorbeteiligung im Tausch gegen alte Anleihen erhalten haben (rund 30 Mrd. Euro). Tilgungsleistungen auf diese Anleihen werden erst ab dem Jahr 2023 fällig.

Die Höhe der Zinszahlungen auf die bilateralen Kredite des ersten Griechenlandprogramms hängt von der Entwicklung des EURIBOR ab. Die Zinsen entsprechen dem dreimonatigen EURIBOR + Marge i. H. v. 50 Basispunkten. Die Zinszahlungen auf die Hauptfinanzhilfefazilität des EFSF-Darlehens (EFSF – Europäische Finanzstabilisierungsfazilität) wurden als Teil des Maßnahmenpaketes zur Neuauflage des zweiten makroökonomischen Anpassungsprogramms, dem der Deutsche Bundestag am 30. November 2012 zugestimmt hat, um zehn Jahre verschoben. Griechenland wird nach Ablauf des Zinsmoratoriums die Zinszahlungen (einschließlich Zinsen auf den gestundeten Betrag) nachholen. Die Zinskonditionen der EFSF richten sich nach dem Refinanzierungsgesetz der EFSF. Tilgungen auf die EFSF-Darlehen sind erst ab dem Jahr 2023 fällig.

Die Zinszahlungen an den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) richten sich nach dessen Refinanzierungskosten. Die Zinszahlungen gegenüber dem IWF richten sich nach dem durchschnittlichen Gebührensatz des IWF (durchschnittlicher Sonderziehungsrechte-Zinssatz plus 100 Basispunkte) und den Gebührenaufschlägen, die z. B. für Kredite mit besonders hohem Zugang (über 300 Prozent der IWF-Quote eines Landes) fällig werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

31. Abgeordneter
**Matthias
Gastel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten Berufsausbildungen zum Busfahrer und Lokführer wurden in den Jahren 2013 und 2014 sowie bislang im Jahr 2015 begonnen, und wie viele dieser neu ausgebildeten Fachkräfte arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung heute als Busfahrer bzw. Lokführer?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 11. August 2015**

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit haben im Zeitraum Januar 2013 bis April 2015 in der Berufsgattung „Triebfahrzeugführer/innen Eisenbahn-Fachkraft“, insgesamt 99 Personen eine geförderte abschlussbezogene Weiterbildung bzw. Umschulung begonnen. Für den Berufsbereich Busfahrer erfasst die Bundesagentur für Arbeit die Teilnehmer statistisch unter der Berufsgattung „Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft“. Im Zeitraum Januar 2013 bis April 2015 haben insgesamt 246 geförderte Teilnehmer eine abschlussbezogene Weiterbildung im Berufsbereich „Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft“ begonnen.

Die Eintrittszahlen, differenziert nach Kalenderjahr, können der als Anlage beigefügten Tabelle 1 entnommen werden.

Von den 114 Teilnehmern, die im Zeitraum August 2012 bis Juli 2014 eine abschlussbezogene Weiterbildungsmaßnahme mit dem Schulungsziel „Triebfahrzeugführer/innen Eisenbahn-Fachkraft“ beendet haben, waren 66 Personen sechs Monate nach Austritt aus der Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt und davon 57 als Triebfahrzeugführer Eisenbahn-Fachkraft. Im Berufsbereich „Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft“ haben im selben Zeitraum insgesamt 206 Teilnehmer eine abschlussbezogene Weiterbildungsmaßnahme beendet. 153 Personen davon waren sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt und davon 79 als „Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft“.

Die Zahlen, differenziert nach Schuljahren, können der als Anlage beigefügten Tabelle 2 entnommen werden.

Für Zeiträume nach Juli 2014 liegen nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit noch keine entsprechenden Daten vor.

Anlage

Tabelle 1: Eintritte von Teilnehmern in berufliche Weiterbildung (inkl. allg. Maßnahmen zur Weiterbildung Reha) nach ausgewählten Schulungszielen

 Deutschland (Gebietsstand des jeweiligen Stichtags)
2013 - 2015, Datenstand: Juli 2015

Schulungsziel (KIdB 2010) ¹⁾	Maßnahmeart	Jan - Apr 2015	2014	2013
		1	2	3
Insgesamt	berufl. Weiterbildung	107.160	323.994	326.449
	dar. berufl. Weiterbildung mit Abschluss	14.129	52.077	53.283
52132 Bus-, Straßenbahnfahrer/innen Fachkraft	berufl. Weiterbildung	1.450	3.858	3.575
	dar. berufl. Weiterbildung mit Abschluss	21	122	103
52202 Triebfahrzeugführer Eisenbahn (oS) - Fachkraft	berufl. Weiterbildung	252	472	374
	dar. berufl. Weiterbildung mit Abschluss	3	50	46

Erstellungsdatum: 28.07.2015, Datenzentrum Statistik

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel einer Vollqualifizierung für einen in der angegebenen Systematik genannten Beruf erfolgt nur bei Maßnahmen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulungen). Teilnahmen an sonstigen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zielen in der Regel auf die Vermittlung von Fertigkeiten ab, die in einem grundsätzlich schon erlernten Beruf oder Berufsfeld Verwendung finden und inhaltlich einem in der KIdB 2010 genannten Beruf zugeordnet werden.

Tabelle 2: Austritte von Teilnehmern aus Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (inkl. Reha-aMW) nach Schulungszielen (KIdB 2010) untersucht 6 Monate nach Austritt hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

 Deutschland (Gebietsstand Juli 2015)
Gleitende Jahressummen (GJS) ausgewählter Berichtszeiträume, Datenstand: Juli 2015

Schulungsziel ¹⁾ bzw. Beruf zu dem die Fortbildung inhaltlich gehört (KIdB 2010)	Status am Verbleibsintervallende	FbW mit Abschluss	
		August 2013 - Juli 2014	August 2012 - Juli 2013 ²⁾
		1	2
Bus-, Straßenbahnfahrer/innen- Fachkraft; 52132	Austritte insgesamt, darunter	115	91
	sozialvers.pflichtig beschäftigt am Verbleibsintervall-Ende, darunter	91	62
	als Bus-, Straßenbahnfahrer/innen- Fachkraft; 52132	47	32
Triebfahrzeugführer/innen Eisenbahn(oS)-Fachkraft; 52202	Austritte insgesamt, darunter	78	36
	sozialvers.pflichtig beschäftigt am Verbleibsintervall-Ende, darunter	50	16
	als Triebfahrzeugführer/innen Eisenbahn(oS)-Fachkraft; 52202	43	14

Erstellungsdatum: 04.08.2015, Datenzentrum Statistik, Auftragsnummer 210080

1) Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel einer Vollqualifizierung für einen in der angegebenen Systematik genannten Beruf erfolgt nur bei Maßnahmen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulungen). Teilnahmen an sonstigen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zielen in der Regel auf die Vermittlung von Fertigkeiten ab, die in einem grundsätzlich schon erlernten Beruf oder Berufsfeld Verwendung finden und inhaltlich einem in der KIdB 2010 genannten Beruf zugeordnet werden.

2) Aufgrund der Umstellung der Erhebung auf die neue Klassifikation der Berufe 2010 (KIdB 2010) im DEÜV-Meldevorgang sind Auswertungen über die ausgeübte Tätigkeit nach der KIdB 2010 erst ab Juli 2012 möglich.

32. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen und Aktivitäten zur Umsetzung von Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ der UN-Behindertenrechtskonvention sind im Entwurf des Bundeshaushaltes 2016 enthalten (bitte jeweiliges Bundesministerium, Maßnahme, Titel und geplante Summe nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen
vom 10. August 2015**

Die Bundesregierung verfolgt grundsätzlich eine Politik, die die Belange der Menschen mit Behinderungen in allen Politikfeldern berücksichtigt, um so die Gleichstellung auf allen gesellschaftlichen Ebenen durchzusetzen. Dies gilt auch für die Umsetzung von Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Auch wenn die im Bundeshaushalt angegebene Zweckbestimmung der entsprechenden Titel dies nicht immer ausdrücklich erkennen lässt, können Mittel (auch) der Umsetzung von Artikel 30 UN-BRK dienen. Hierbei kann es sich z. B. um Mittel zur allgemeinen Unterstützung von Freiwilligendiensten, Mittel für den Bau oder die Sanierung von Kultureinrichtungen oder für die Erstellung von barrierearmen Mobil- und Internetangeboten handeln. Nicht immer sind entsprechende Maßnahmen der Bundesregierung als Haushaltsmittel zur Umsetzung von Artikel 30 UN-BRK explizit im Haushalt abgebildet und können insoweit auch nicht abschließend dargestellt werden.

Für die Umsetzung von einzelnen Maßnahmen und die Steuerung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP) wurden im Bundeshaushalt 2016 (Kapitel 11 05 Titel 684 04) 4,04 Mio. Euro angemeldet. Der NAP ist ein Maßnahmenpaket mit über 200 Vorhaben, die sich entsprechend des Gedankens der Inklusion und des „Disability Mainstreaming“ auf zwölf Handlungsfelder erstrecken, wozu in Rückbindung zu Artikel 30 UN-BRK unter anderem das Handlungsfeld „Kultur und Freizeit“ zählt, aber auch andere Handlungsfelder die Ziele von Artikel 30 UN-BRK aufgreifen.

Der NAP ist kein finales Programm, sondern er wird regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und deshalb derzeit unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft weiterentwickelt („NAP 2.0“). Auch im „NAP 2.0“ wird sich unter anderem ein Handlungsfeld „Kultur und Freizeit“ finden bzw. werden – ggf. auch in weiteren Handlungsfeldern – neue Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 30 UN-BRK enthalten sein. Zu ihrem Inhalt kann aufgrund des laufenden Weiterentwicklungsprozesses des Aktionsplans zurzeit aber noch keine Aussage getroffen werden.

Im Einzelnen können zu folgenden Maßnahmen und Aktivitäten – zum Teil aktuell auch als Maßnahmen im NAP enthalten – Aussagen getroffen werden.

Die Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung des Behindertensports und ihr jeweiliger Mittelansatz im Bundeshaushalt 2016 ist Gegenstand der Antwort zur Schriftlichen Frage 33.

Derzeit fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Mitteln aus Kapitel 11 05 Titel 684 04 unter anderem das „Forum Inklusive Gesellschaft“, ein Projekt des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE). Der auf das Haushaltsjahr 2016 entfallende Teil der Zuwendung beträgt 90 000 Euro. Ziel des Projektes ist die Erarbeitung von Strategien und Handlungsempfehlungen zum Einsatz und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen für Bund und Länder, den Gesetzgeber, zivilgesellschaftliche Organisationen und Unternehmen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wird auch im Jahr 2016 zur Förderung von Angeboten der Begegnung und des gemeinsamen sozialen Lernens von Menschen mit und ohne Behinderung fünf Fachverbände (BAG Selbsthilfe, Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte, Bundesvereinigung Lebenshilfe, Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten, Förderverein der Gehörlosen der neuen Bundesländer) fördern und hat dafür im Bundeshaushalt 2016 rund 660 000 Euro im Kapitel 17 02 Titel 684 01 eingeplant. Aus Kapitel 17 02 Titel 684 01 wird ferner mit 200 000 Euro pro Jahr das Programm Bundesjugendspiele vom BMFSFJ bezuschusst. Seit dem Jahr 2009 wird dieses Angebot um ein entsprechendes Programm für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ergänzt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert derzeit mit einer Zuwendung das Projekt „Einführung des Kennzeichnungssystems Reisen für Alle in Deutschland“ (Laufzeit 2014 bis 2017). Im Bundeshaushalt 2016 sind hierfür Mittel in Höhe von 240 000 Euro (Kapitel 09 02 Titel 686 06) eingeplant.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert in Kapitel 04 05 die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben auf vielfältige Weise.

Damit dienen die im Entwurf des Bundeshaushalts 2016 veranschlagten Mittel zu einem Teil auch der Umsetzung von Artikel 30 UN-BRK. Der genaue Betrag kann allerdings in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Dazu gehören z. B. Mittel bei Titel 684 15 für die Online-Initiative „Ein Netz für Kinder“ (Laufzeit seit dem Jahr 2008), Mittel bei Titel 685 91 für den Auslandsrundfunk „Deutsche Welle“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) und Mittel bei Titel 685 32 für die „Deutsche Digitale Bibliothek“ (Laufzeit seit dem Jahr 2009).

Beziffert werden können die folgenden Projekte, die aus dem Titel 685 10 finanziert werden:

- Zuwendungsprojekt „Kunst und Inklusion – ein Strukturprogramm zur kulturellen Bildung und Kulturarbeit“ (Laufzeit 2015 bis 2016); geplante Mittel im Bundeshaushalt 2016: 50 000 Euro,
- Zuwendungsprojekt „Inklusion ist schön ... macht aber Arbeit“ (Laufzeit 2015 bis 2016); geplante Mittel im Bundeshaushalt 2016: 5 000 Euro,

- Zuwendungsprojekt „Entwicklung eines modularen Vermittlungskonzepts zu inklusiver Bildung im Museum“ (Laufzeit 2015 bis 2017); geplante Mittel im Bundeshaushalt 2016: 69 000 Euro.

Im Rahmen der „Kultur im Kleisthaus“ der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen finden inklusive Ausstellungen, (Hör-)Filmvorführungen, Lesungen, Konzerte und Podiumsdiskussionen statt, die auch für das Jahr 2016 in Planung sind. Die Mittel für die Kulturarbeit sind im Kapitel 11 11 Titel 542 01 Erläuterung 2 veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2016 sind für die Kulturarbeit 100 000 Euro vorgesehen.

33. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.) Welche weiteren Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung des Behindertensports (in Deutschland und international) sind im Entwurf des Bundeshaushaltes 2016 enthalten (bitte jeweiliges Bundesministerium, Maßnahme, Titel und geplante Summe nennen)?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen vom 10. August 2015

Das BMAS hat für Maßnahmen der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Behindertensports für das Haushaltsjahr 2016 insgesamt 680 000 Euro vorgesehen. Davon sind für die Förderung zentraler Einrichtungen und für Maßnahmen des Behindertensports 440 000 Euro (Kapitel 11 05 Titel 684 01) und für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen 240 000 Euro (Kapitel 11 03 Titel 671 01) eingeplant.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) fördert im Haushaltsjahr 2016 den „Leistungssport der Menschen mit Behinderung“ (Kapitel 06 01 Titel 684 21 Erläuterung 7) mit voraussichtlich 6 164 000 Euro. Der Titel enthält Ausgaben für die Sportjahresplanung und das Leistungssportpersonal der Behindertensportverbände sowie Ausgaben für die Organisationskosten zur Durchführung nationaler und internationaler Veranstaltungen im Inland. Außerdem sind Mittel eingeplant für Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungssports der Menschen mit Behinderung, insbesondere zur Ausgestaltung inklusiver Sportangebote im Leistungssport.

Darüber hinaus bezuschusst das BMI die Entsendekosten zu den Paralympischen und Deaflympischen Spielen sowie zu den World Games von Special Olympics International. Der Deutsche Behindertensportverband, der Deutsche Gehörlosenverband und Special Olympics Deutschland werden im Haushalt 2016 mit voraussichtlich insgesamt 1 950 000 Euro unterstützt (Kapitel 06 01 Titel 684 23 Erläuterung 2).

34. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Inwiefern hat die Bundesregierung die Vereinbarkeit des Tarifeinheitsgesetzes mit den Verpflichtungen Deutschlands aus internationalen Konventionen, wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen So-

zialcharta (ESC) oder entsprechenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), juristisch geprüft, und welche Konsequenzen hat sie gegebenenfalls daraus gezogen, dass der Europäische Ausschuss für Soziale Rechte in seinen Schlussfolgerungen die Nichtkonformität der deutschen Rechtslage mit der ESC festgestellt hat, da die Bedingungen für die Gründung einer Gewerkschaft, die zu einem Streik aufrufen kann, eine exzessive Beschränkung des Streikrechts darstellen (Conclusions XIX-3 (2010), S. 14 vom Dezember 2010)?

**Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht
vom 10. August 2015**

Mit dem Ziel der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie verfolgt das Tarifeinheitsgesetz ein auch mit dem Völkerrecht vereinbares legitimes Regelungsziel in einer verhältnismäßigen Weise. Es handelt sich nach Auffassung der Bundesregierung beim Tarifeinheitsgesetz um eine angemessene Ausgestaltung der auch völkerrechtlich garantierten Vereinigungsfreiheit. Dementsprechend geht die Bundesregierung in dem von ihr in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Tarifeinheit davon aus, dass dieser mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist (Bundestagsdrucksache 18/4062, S. 10).

Die Anforderungen an eine Gewerkschaft, insbesondere ihre Tariffähigkeit, sind in Deutschland richterrechtlich ausgestaltet. Die rechtssprechende Gewalt ist nach dem Grundgesetz an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes – GG). Ratifizierte völkervertragliche Verpflichtungen sind Bestandteil des Bundesrechts. Zudem gehört zur Bindung an Gesetz und Recht die Berücksichtigung der Gewährleistungen der Konventionen und der Rechtsprechung der Vertragsorgane im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung (BVerfG-Beschluss vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 –, BVerfGE 111, 307). Vor diesem Hintergrund geht die Bundesregierung davon aus, dass die Anforderungen, die die deutsche Rechtsprechung im Einzelfall an die Tariffähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung stellt, nicht im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland stehen. Die erwähnten schriftlichen Schlussfolgerungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte beim Europarat beschreiben unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Ausschuss und den jeweiligen nationalen Regierungen sowie möglicherweise den nationalen Sozialpartnerorganisationen in der Auslegung und Anwendung von einzelnen Regelungen der ESC, sind aber keine völkerrechtlich von den Vertragsstaaten zu befolgende Rechtsprechung eines Vertragsorgans. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die Tariffähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung von funktionsbezogenen Mindestvoraussetzungen abhängig gemacht werden, soweit und solange keine Anforderungen an die Tariffähigkeit gestellt werden, die die Bildung und Betätigung einer Koalition unverhältnismäßig einschränken (vgl. BVerfG-Beschluss vom 20. Ok-

tober 1981 – 1 BvR 404/78 –, BVerfGE 58, 233). Anforderungen, die nicht zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie geeignet, erforderlich und angemessen sind, überschreiten die Grenze der Ausgestaltung.

35. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlüsse für die gesundheitliche Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zieht die Bundesregierung aus der Studie „Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994–2013“ der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld und der Abteilung Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung am Universitätsklinikum Heidelberg, die zu dem Ergebnis kommt, dass die jährlichen Pro-Kopf-Ausgaben für die medizinische Versorgung von Asylsuchenden mit nur eingeschränktem Zugang zur medizinischen Versorgung in den vergangenen 20 Jahren (1994 bis 2013) um circa 40 Prozent und damit 376 Euro höher als von Asylsuchenden, die bereits Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hatten, waren sowie dass unter den Bedingungen eines gleichen Zugangs für alle Asylsuchenden die Gesamtausgaben für die medizinische Versorgung der vergangenen 20 Jahre um circa 22 Prozent hätten gesenkt werden können (PLOS ONE am 22. Juli 2015)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. August 2015

Die Bundesregierung prüft derzeit die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013; ABl. EU L 180 vom 29.6.2013, S. 96), die unter anderem auch die Aspekte der medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betrifft. Im Rahmen dieser Prüfung werden alle einschlägigen Erkenntnisquellen einbezogen.

36. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen konkreten Gründen hält es die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, für überprüfenswert, ob bislang mindestlohnpflichtige Praktika bei Start-ups in den Ausnahmekatalog des Mindestlohns aufgenommen werden können (vgl. „Crash der Kulturen“ im Handelsblatt vom 31. Juli 2015), und welche weiteren Änderungen beim Mindestlohn – wie beispielsweise die in dem

Artikel genannte Umwidmung von Praktika ins Ehrenamt – werden derzeit vom BMAS erwogen und geprüft (bitte alle Themen auch jenseits der Frage von Praktika bzw. Ehrenamt aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. August 2015

Das BMAS befindet sich in einem ständigen Austausch mit den vom Mindestlohn betroffenen Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die Wirksamkeit und Praxistauglichkeit der Regelungen des Mindestlohngesetzes. Hierzu zählt auch, inwiefern die Regelungen zur Mindestlohnspflichtigkeit von Praktika dazu geeignet sind, einerseits einen Missbrauch von Praktika zu verhindern, ohne andererseits das sinnvolle Instrument des Praktikums übermäßig einzuschränken. Das BMAS geht davon aus, dass die Regelungen des Mindestlohngesetzes in ihrer derzeitigen Fassung zwischen diesen Belangen einen angemessenen Ausgleich herbeiführen. Eine Umwidmung von Praktika ins Ehrenamt wird vom BMAS selbstverständlich weder erwogen noch geprüft.

37. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.) Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung zur Erstellung des nächsten Armuts- und Reichtumsberichts?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. August 2015

Unter der Federführung des BMAS wird die Bundesregierung die im Jahr 2001 begonnene Bestandsaufnahme der sozialen Lage in Deutschland fortsetzen und voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016 den Fünften Armuts- und Reichtumsbericht (5. ARB) vorlegen.

Bis zur Erstellung des Berichts sind umfängliche (Vor-)Arbeiten erforderlich, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken:

- 1. Phase (zweites Halbjahr 2014): Erstellung der Konzeption des 5. ARB und Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertisen für den Bericht
- 2. Phase (bis Anfang 2015): Anforderung von Beiträgen aus den Ressorts
- 3. Phase (bis Anfang 2016): Durchführung der Forschungsvorhaben
- 4. Phase (erstes Halbjahr 2016): Erstellung des Berichtsentwurfs
- 5. Phase (in 2016): Ressortabstimmung und Diskussion des Berichtsentwurfs mit den Verbänden. Anschließend erneute Ressortabstimmung mit nachfolgendem Kabinettsbeschluss und anschließender Versendung an den Deutschen Bundestag.

Voraussichtlich am 4. Dezember 2015 wird das dritte Symposium im Rahmen des 5. ARB stattfinden. Hier sollen erste Ergebnisse der Forschungsprojekte, die im Zusammenhang mit der Armut- und Reichtumsberichterstattung in Auftrag gegeben wurden, dem Wissenschaftlichen Gutachtergremium und dem überwiegend aus Wohlfahrtsverbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen bestehenden Beraterkreis vorgestellt werden.

Weitere Informationen zum Erstellungsprozess des 5. ARB, zu den verwendeten Indikatoren und zu allen bisher erschienenen Berichten und Begleitgutachten können der Webseite „www.armuts-und-reichtumsbericht.de“ entnommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

38. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sehen die Vorschläge für ein Konzept eines Qualitätszentrums Schulesen aus, welches die Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) in Hamburg dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Ausbau der Schulverpflegung“ auf Bundestagsdrucksache 18/4608 für Ende Juni 2015 ankündigt) Ende Juni 2015 vorgelegt hat, und welche Haushaltsmittel werden im Haushalt 2016 für dieses Qualitätszentrum eingeplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 7. August 2015

Das Nationale Qualitätszentrum für gesunde Ernährung in Schule und Kita (Arbeitstitel NQZ) soll nach den Vorstellungen der HAW dazu beitragen, die Qualität der Schulverpflegung in Deutschland maßgeblich anzuheben. Das NQZ soll die nationale Stimme für die Vernetzungsstellen Schulverpflegung (VNS) sein und diese gleichsam als ein Dienstleister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Mit der Ausrichtung auf die Handlungsfelder Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit, Ernährungswissenschaft und Gemeinschaftsverpflegung sowie Qualifizierung soll das NQZ ein starker Partner und Spezialist für qualitativ hochwertige, gesundheitsfördernde und nachhaltige Ernährung in Schule und Kita sein. Es soll eine zentrale und bundesländerübergreifende Institution für die Schulverpflegung sein, die die bestehende Struktur der VNS miteinander systematisch vernetzt und unterstützt. In der Funktion des nationalen Ansprechpartners soll das NQZ sich auch in internationale Netzwerke einbringen und im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung der Schulverpflegung im Austausch mit anderen führenden Staaten aktiv sein.

Ausgehend von der noch ausstehenden abschließenden Verständigung über die Umsetzung des von der HAW vorgelegten Konzepts sollen die für die Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben des NQZ erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

39. Abgeordnete
**Doris
Wagner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bleibt die Bundesregierung angesichts der Aussage der AG (Arbeitsgruppe) Aufklärung der Arbeitsplatzverhältnisse bei der Wehrbereichsverwaltung Nord vom 22. Februar 2005, wonach eine Überbrückungsvorrichtung „ein Ersatzteil aus dem EWZ (Ersatzteile, Werkzeug, Zubehör)-Satz des Radargerätes P-15“ gewesen sei (Stellungnahme zum Widerspruch im WDB-Verfahren [WDB – Wehrdienstbeschädigung] A. S. – S622), bei der Auffassung, dass bei keiner Radaranlage der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) „Hinweise auf eine mitgelieferte oder konstruktive Überbrückungshilfe gefunden“ worden seien (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 18/5596), und wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung die Widersprüchlichkeit dieser Aussagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 12. August 2015

Die im EWZ-Satz befindlichen Ersatzteile von Sicherheitsschaltungen (Interlocks) waren ausschließlich für den Einbau in die Gerätertüren oder Gerätechassis vorgesehen. Eine anderweitige Benutzung dieser Ersatzteile zur Manipulation von Sicherheitsschaltungen war kein bestimmungsgemäßer Einsatz. Das Vorhandensein von Ersatzteilen zur Reparatur der Sicherheitsschaltungen im EWZ-Satz stellt daher keinen Widerspruch zu der Aussage dar, dass es keine konstruktiven oder mitgelieferten Überbrückungshilfen gab. In diesem Sinne sind die Aussagen der Arbeitsgruppe Aufklärung der Arbeitsplatzverhältnisse Radar (AG Radar) zu verstehen.

40. Abgeordnete
**Doris
Wagner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche für die Bundesregierung neuen Erkenntnisse erbrachte der Bericht KS-13/7033 der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH („Stellungnahme gemäß Schreiben des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Februar 2013 im Rechtsstreit Kläger ./ Unfallkasse des Bundes, Az.: L 2 U 1/12 L 2 U 173/11“), und inwiefern teilt die Bundesregierung diese Erkenntnisse?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 12. August 2015**

Der Bericht KS-13/7033 erbrachte für das Bundesministerium der Verteidigung keine neuen Erkenntnisse, da er sich in seiner Bewertung auf technische Untersuchungen des Berichts KS-06/7033 des TÜV Rheinland vom August des Jahres 2006 bezieht. Die Untersuchungen und Messungen des TÜV Rheinland zur prozessgegenständlichen Radaranlage wurden seinerzeit von der zuständigen Stelle der Bundeswehr begleitet. Wie bereits in der Antwort auf Ihre Frage 6/258 vom 8. Juli 2015 ausgeführt, war das Überbrücken von Abschaltvorrichtungen/Interlocks an den Anlagen der ehemaligen NVA verboten. Bei keiner Radaranlage der ehemaligen NVA wurden Hinweise auf eine mitgelieferte oder konstruktive Überbrückungshilfe gefunden. Die Aussage im Bericht KS-13/7033, dass bei den betroffenen Gerätetypen das Überbrücken von Interlockschaltern teilweise erforderlich war und sich an manchen Geräten speziell dafür vorgesehene Überbrückungshilfen befanden, wird weiterhin nicht geteilt.

41. Abgeordnete
**Doris
Wagner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Untersuchungen oder Ergebnisse sind der Bundesregierung bekannt, die die Strahlung von Radargeräten der ehemaligen NVA mit überbrücktem Interlockschalter messen (vgl. Ausführungen des Berichts KS-13/7033 der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, „Stellungnahme gemäß Schreiben des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Februar 2013 im Rechtsstreit Kläger ./ Unfallkasse des Bundes, Az.: L 2 U 1/12 L 2 U 173/11“ unter Nummer 2.2.b), und falls keine bekannt sind, inwiefern hat die Bundesregierung Gutachten oder Messungen veranlasst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 12. August 2015**

Durch die AG Radar und von der Strahlenmessstelle Nord der Bundeswehr wurden etwa 15 Radargerätetypen der ehemaligen NVA hinsichtlich der Emission von Röntgenstrahlung untersucht. Zur Erfassung und Charakterisierung des Strahlenfeldes wurden dabei im Einzelfall auch Betriebszustände unter „Worst Case-Bedingungen“ (z. B. durch Öffnen von Klappen und Abnehmen von Abdeckungen) hergestellt, die keiner zulässigen Arbeitsplatzsituation entsprachen.

Es wurden so mitunter Maximalwerte der Dosisleistung gemessen, die irrelevant für die spätere Arbeitsplatzbewertung sind. Die Zitate solcher Messwerte sind korrekt, haben aber für mögliche Arbeitsplatzbewertungen und Dosismittlungen keine Relevanz.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

42. Abgeordnete
**Dr. Franziska
Brantner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hinsichtlich der Abschaffung des Betreuungsgeldes, mit Fällen umzugehen, die nicht dem Bestandsschutz unterliegen, bei denen Familien sich jedoch in ihrer Lebensplanung auf die zu diesem Zeitpunkt geltende Gesetzeslage verlassen haben, etwa der Arbeitgeber bereits vor Geburt des Kindes darüber informiert wurde, dass eine Auszeit genommen wird und eine Vertretung gefunden, jedoch kein offizieller Antrag auf Betreuungsgeld gestellt wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 11. August 2015**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 21. Juli 2015 das Betreuungsgeldgesetz für verfassungswidrig erklärt. Demnach ist der Bund nicht mehr für diese Leistung zuständig. Das BVerfG hat in seinem Urteil keine Übergangsregelungen getroffen, mit der Begründung, dass dem Vertrauensschutz in den Bestand der Leistungsbescheide bereits durch § 79 Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gegebenenfalls i. V. m. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) Rechnung getragen werde.

Um den Betroffenen größtmöglichen Vertrauensschutz zu ermöglichen, ist das BMFSFJ nach rechtlicher Prüfung und Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass niemand bereits erhaltene Betreuungsgeld-Leistungen zurückzahlen muss. Für Familien, die derzeit Betreuungsgeld beziehen, erfolgen die Auszahlungen für die Dauer der Bewilligung weiter. Dies gilt auch für Familien, deren Antrag bereits bewilligt wurde, aber die Auszahlung erst in der Zukunft liegt.

Da nach der Entscheidung des BVerfG keine Rechtsgrundlage mehr gegeben ist, darf die Behörde seit dem 21. Juli 2015 grundsätzlich kein Betreuungsgeld mehr bewilligen.

Für Familien, die nach dem 21. Juli 2015 einen bewilligenden Leistungsbescheid erhalten haben, entscheidet eine Vertrauensschutzprüfung nach Maßgabe des § 45 SGB X. Sollte die Behörde die Bescheidung des Antrags schuldhaft verzögert oder die Betroffenen falsch beraten haben, sind Ansprüche auf Amtshaftung zu prüfen, die zu einem Schadensersatz führen können. Die Betroffenen könnten so gestellt werden, als hätten sie Betreuungsgeld bewilligt bekommen.

Vor dem Hintergrund der Unzuständigkeit des Bundes können aus rechtlichen Gründen keine darüber hinausgehenden Zahlungen von Betreuungsgeld geleistet werden.

43. Abgeordnete
**Nicole
Maisch**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der weitere konkrete Zeitplan für die Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), und welche Regelungen wird die Bundesregierung bei den elektronischen Zigaretten (nikotinhaltigen und nikotinfreien elektronischen Zigaretten), den elektronischen Shishas und den Energydrinks, insbesondere für Abgabe, Konsum und Werbung, befürworten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek
vom 7. August 2015**

Das BMFSFJ hat den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas federführend erarbeitet.

Der Entwurf sieht vor, im JuSchG

1. die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas sowie deren Behältnisse auszudehnen,
2. sicherzustellen, dass Tabakwaren, elektronische Zigaretten und elektronische Shishas sowie deren Behältnisse auch über den Versandhandel nur an Erwachsene abgegeben werden.

Die Abgabe- und Konsumverbote sollen auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas gelten, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Dementsprechend wird das Abgabeverbot von Tabakwaren im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas sowie deren Behältnisse ausgedehnt.

Der ressortabgestimmte Entwurf wurde am 14. Juli 2015 bei der Europäischen Kommission notifiziert – Notifizierungsnummer 2015/379/D – und ist unter folgender URL einsehbar:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/search/?trisaction=search.detail&year=2015&num=379>.

An die Notifizierung schließt sich eine dreimonatige Stillhaltefrist an, die am 15. Oktober 2015 endet. Im Anschluss daran wird die Beschlussfassung der Bundesregierung fortgesetzt.

Hinsichtlich der Frage nach einer möglichen Werberegulierung kann folgender Sachstand übermittelt werden:

Die Tabakprodukt-Richtlinie 2014/40/EU ist am 19. Mai 2014 in Kraft getreten und von den Mitgliedstaaten bis zum 20. Mai 2016 in nationales Recht umzusetzen.

In der Tabakprodukt-Richtlinie 2014/40/EU werden erstmals auch nikotinhaltige elektronische Zigaretten und deren Nachfüllbehälter auf europäischer Ebene geregelt. Vom federführenden Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wird an der Umsetzung der EU-Vorgaben intensiv gearbeitet.

Für Energydrinks wurden aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes in den Jahren 2011 und 2012 spezifische Rechtsvorschriften erlassen. So hat das BMEL in der Frucht-saft- und Erfrischungsgetränkeverordnung für bestimmte, in Energydrinks verwendete Stoffe, wie Koffein und Taurin, Höchstmengen festgelegt, die seit dem 2. Juni 2013 anzuwenden sind.

Zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über Energydrinks war nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften bisher schon EU-weit bei in Fertigpackungen abgegebenen Getränken, die mehr als 150 Milligramm Koffein pro Liter enthalten, die Angabe „Erhöhter Koffeingehalt“, gefolgt von der Angabe des Koffeingehalts in Milligramm pro 100 Milliliter in demselben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen. Seit dem 13. Dezember 2014 ist nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel bei in Fertigpackungen abgegebenen Getränken mit erhöhtem Koffeingehalt im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks zusätzlich der Warnhinweis „Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ anzubringen.

Um das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit koffeinhaltigen Lebensmitteln in der deutschen Bevölkerung weiter zu stärken, wird das BMEL eine Aufklärungskampagne durchführen. Energydrinks werden dabei einen Schwerpunkt bilden. Ferner prüft die betroffene Wirtschaft derzeit weitergehende freiwillige Selbstbeschränkungen für die Kennzeichnung und Vermarktung von Energydrinks.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

44. Abgeordneter
**Marcus
Held**
(SPD)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung hinsichtlich der Situation für freiberufliche Hebammen, die sich seit Juli 2015 mit der Anhebung der Haftpflichtbeiträge noch einmal verschlechtert hat, ab Juli 2016, wenn die Gruppenhaftpflichtversicherung des Deutschen Hebammenverbandes auslaufen wird und sich freiberufliche Hebammen nicht mehr versichern können?

45. Abgeordneter
**Marcus
Held**
(SPD)
- Ist sich die Bundesregierung dessen bewusst, dass das Ende der Gruppenhaftpflichtversicherung des Deutschen Hebammenverbandes auch das faktische Ende des Berufsstandes der Hebamme bedeutet, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ingrid Fischbach
vom 13. August 2015**

Die Fragen 44 und 45 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den vergangenen Monaten hat das Bundesministerium für Gesundheit sehr intensiv daran gearbeitet, die schwierige Lage der freiberuflichen Hebammen zu verbessern.

Grundsätzlich gilt auch zukünftig die gesetzliche Regelung, nach der die Steigerung von Haftpflichtprämien bei den Vergütungsverhandlungen zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen zu berücksichtigen ist. Zudem hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) für Geburtshilfeleistungen ab 1. Juli 2015 einen so genannten Sicherstellungszuschlag zur Haftpflichtprämie eingeführt. Den Sicherstellungszuschlag erhalten Hebammen, die Leistungen zur Geburtshilfe erbringen und die notwendigen Qualitätsanforderungen erfüllen, wenn sie aufgrund zu geringer Geburtenzahlen durch die Prämie wirtschaftlich überfordert sind. Die Höhe des Sicherstellungszuschlags soll von der Anzahl der betreuten Geburten, der Anzahl der haftpflichtversicherten Monate für Hebammen mit Geburtshilfe ohne Vorschäden und der Höhe der jeweiligen Haftpflichtprämie abhängig gemacht werden. Gegenüber den Vorjahren wurde die Situation der Hebammen damit deutlich verbessert.

Die konkrete Ausgestaltung des Sicherstellungsauftrags ist zwischen GKV-Spitzenverband und Hebammenverbänden vertraglich festzulegen. Da in diesen Vertragsverhandlungen keine Einigung erzielt werden konnte, hat der GKV-Spitzenverband Ende Juni 2015 die in solchen Fällen gesetzlich vorgesehene Schiedsstelle angerufen. Gegenstand des Schiedsverfahrens ist auch die Anpassung der Vergütung im Hinblick auf die zum 1. Juli 2015 erfolgten Erhöhungen der Prämien zur Berufshaftpflichtversicherung. Die Entscheidung der Schiedsstelle bleibt abzuwarten.

Weiterhin wurde mit dem kürzlich in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstärkungsgesetz geregelt, dass Kranken- und Pflegekassen zukünftig auf Regressforderungen gegenüber den Hebammen verzichten, soweit der entstandene Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Der Regressverzicht ist ein wichtiges Instrument zur Stabilisierung der Versicherungsprämien.

Die Bundesregierung ist gerade vor dem Hintergrund der bislang ergriffenen Maßnahmen zuversichtlich, dass auch nach Juli 2016 eine

private Haftpflichtversicherung für freiberufliche Hebammen angeboten werden wird.

46. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Unterstützung des Health Impact Funds (HIF) vor dem Hintergrund der Bewertung des Projekts durch den Deutschen Bundestag als „mögliche[n] Ansatz, die Entwicklung von Impfstoffen und Medikamenten für vernachlässigte, armutsbedingte Krankheiten [...] zu fördern“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4930, S. 4), und wie bewertet die Bundesregierung die Fördermöglichkeiten eines Pilotprojektes „Mini Health Impact Fund“ als Beitrag der Bundesregierung, der Aufforderung des Deutschen Bundestages zu entsprechen, das „deutsche Engagement im Bereich der globalen Gesundheit auszubauen“ und bei der Produktentwicklung für vernachlässigte und armutsbedingte Erkrankungen weiterhin Verantwortung zu übernehmen“ (Bundestagsdrucksache 18/4930, S. 5)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 14. August 2015**

Die Bundesregierung sieht den Vorschlag des HIF als einen interessanten Beitrag in der Debatte über eine Reform des vorherrschenden Anreizsystems für pharmazeutische Innovationen. Die Probleme, die der Fonds lösen möchte, sind sowohl aus entwicklungspolitischer als auch aus gesundheitsökonomischer Sicht relevant. Jedoch stellt eine Umsetzbarkeit des Vorschlags die Akteure in der Praxis vor nicht unerhebliche Herausforderungen.

So werden die Kosten des Fonds mit rund 6 Mrd. US-Dollar pro Jahr für die Anfangsphase angegeben; zudem sollte die Finanzierung für die ersten zwölf Jahre bei Gründung gesichert sein. Diese Summen liegen damit weit über den Mittelanforderungen von bereits existierenden globalen Fonds im Gesundheitsbereich (z. B. der Globalen Impfallianz Gavi – aktuell rund 1,8 Mrd. US-Dollar pro Jahr oder dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria [GFATM] – aktuell rund 4 Mrd. US-Dollar pro Jahr). Vor diesem Hintergrund erscheint es äußerst ambitioniert, diese zusätzlichen Mittel zu mobilisieren.

Das Hauptproblem für die unmittelbare Verbesserung der weltweiten Gesundheitsversorgung und Bekämpfung der wesentlichen Ursachen für frühzeitige Todesfälle in Entwicklungsländern besteht aus entwicklungspolitischer Sicht darin, die bereits zur Verfügung stehenden Medikamente für Armut- und Tropenkrankheiten zu bezahlbaren Preisen zu den bedürftigen Patientinnen und Patienten zu bringen. Dies erfordert unter anderem funktionierende Gesundheitssysteme, die auch über eine entsprechende Logistik verfügen. Ohne diese Grundlage würden auch über den HIF bereitgestellte günstige

Medikamente vermutlich nur kaum Verbesserungen bewirken. Daher konzentriert sich die Bundesregierung in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, aber auch bei den Gesundheitsfonds, wie Gavi und GFATM, auf die Stärkung von Gesundheitssystemen und die Verbesserung der Zugangsmöglichkeit zu lebenswichtigen Medikamenten.

Derzeit existieren bereits erfolgreich agierende Produktentwicklungspartnerschaften (PDPs). Einige von den PDPs entwickelte Produkte – z. B. neue Kombinationspräparate gegen Malaria und Schlafkrankheit oder innovative Diagnostik für Tuberkulose – sind bereits auf dem Markt. Auch die Bundesregierung fördert bereits mehrere PDPs für vernachlässigte, armutsassoziierte Krankheiten. Es ist geplant, PDPs zukünftig noch stärker zu unterstützen und damit weiterhin Verantwortung im Kampf gegen vernachlässigte, armutsassoziierte Krankheiten zu übernehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

47. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Nach welchen und von wem erarbeiteten Kriterien, neben dem Kriterium „Baureife“, wurden die vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, am 20. Juli 2015 vorgestellten Verkehrsprojekte ausgewählt?
48. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Welche Gremien und/oder Personen wählen die vom Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt am 20. Juli 2015 vorgestellten Verkehrsprojekte aus, und wie war das Verfahren des Auswahlprozesses gestaltet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. August 2015

Die Fragen 47 und 48 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch den Investitionshochlauf ergeben sich Spielräume für die Freigabe von Baubeginnen, die mit den vorgestellten Verkehrsprojekten für die Bundesfernstraßen genutzt wurden. Unter der Finanzierungsvoraussetzung war bei der Projektauswahl die Vorlage von Baureife die wesentliche Voraussetzung, damit die Projekte sofort gestartet werden können. Nach Vorbereitung durch die Fachabteilung trifft die Leitungsebene des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Entscheidung über die Projektauswahl.

49. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Wie will die Bundesregierung (ohne einen regionalen Verteilungsschlüssel) für die Bundesmittel aus der Digitalen Dividende II sicherstellen, dass diese Mittel für den Breitbandausbau in ländlichen, dünn besiedelten Gebieten eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 12. August 2015

Der Fokus des künftigen Bundesförderprogramms für den Breitbandausbau soll auf der Schließung „weißer NGA-Flecken“ liegen. Grundsätzlich soll der Breitbandausbau insbesondere in ländlichen Regionen und Randlagen unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau auf absehbare Zeit nicht erfolgt.

50. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Dienen die aktuell laufenden Bauarbeiten an der Autobahn (A) 92 südlich von Essenbach der Vorbereitung des Baus eines in alle Richtungen zweistreifigen (zwei Fahrbahnen je Richtung) Straßenkreuzes zum Anschluss der Bundesstraße (B) 15n (mit einer zweistreifigen Weiterführung nach Süden), und wenn ja, in welchem Umfang sind hierfür Arbeiten geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. August 2015

Auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. Dezember 2011 wird die B 15n, Ergoldsbach–Essenbach (A 92) als zweibahnige Bundesstraße realisiert. So wird die B 15n auch im Bereich des Knotenpunkts A 92/B 15n einschließlich des Verbindungsstücks zur geplanten Fortführung der B 15n Richtung Süden zweibahnig hergestellt. Über eine Weiterführung der B 15n wird der Deutsche Bundestag mit der anstehenden Neufassung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen voraussichtlich im Jahr 2016 entscheiden. Konkrete Festlegungen zum Verlauf und zur Ausgestaltung der Trasse werden dann ggf. in den anschließenden Planungsphasen getroffen und in dem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren planungsrechtlich überprüft und abgesichert.

51. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches Budget ist für den Ausbau des Kreuzes der B 15n mit der A 92 vorgesehen, und welcher Anteil davon ist freigegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 7. August 2015**

Das BMVI hat der Bayerischen Straßenbauverwaltung im Jahr 2014 eine Freigabe für den Beginn der Bauhauptarbeiten im Abschnitt Ergoldsbach–Essenbach (A 92) erteilt. Die Bau- und Finanzierungszusage beinhaltet auch die Kosten für den Bau des Knotens A 92/ B 15n.

Die Kosten für den Abschnitt Ergoldsbach–Essenbach, einschließlich des Knotenpunkts A 92/B 15, betragen rund 182 Mio. Euro.

52. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Was hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2014 zur Schaffung von Barrierefreiheit im nationalen sowie im grenzüberschreitenden Fernbuslinienverkehr getan, und inwieweit ist gewährleistet, dass alle im nationalen Fernbuslinienverkehr eingesetzten Kraftomnibusse mit einer Erstzulassung ab dem 1. Januar 2016 die technischen Anforderungen nach § 42b des Personenbeförderungsgesetzes (Ausrüstung mit mindestens zwei Stellplätzen für Rollstuhlnutzer) erfüllen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 7. August 2015**

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag Ende des Jahres 2014 über den Stand und Fortschritt der Verhandlungen über einen barrierefreien Fernbuslinienverkehr auf EU-Ebene informiert (Bundestagsdrucksache 18/3544). Der Abschluss und die Auswertung des dort erwähnten Forschungsvorhabens bleiben abzuwarten. Dies gilt sowohl für den nationalen als auch für den grenzüberschreitenden Fernlinienbusverkehr.

Die Regelungen in § 42b i. V. m. § 62 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes richten sich an die Betreiber von Fernbuslinien und die Hersteller von Kraftomnibussen. Ob und inwiefern sich die Unternehmen darauf eingestellt und entsprechende Vorbereitungen getroffen haben, um der Verpflichtung rechtzeitig nachkommen zu können, ist nicht bekannt.

53. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Welche Chancen sieht die Bundesregierung in einer zukunftsnahe Realisierung eines Komplettausbaus der B 47-Ortsdurchfahrt Wachenheim zur Lärm- und Verkehrsberuhigung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 10. August 2015**

Planung, Bau und Betrieb der Bundesfernstraßen obliegen im Rahmen der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung den Bundesländern,

den Ausbau von Ortsdurchfahrten von Gemeinden kleiner als 80 000 Einwohner eingeschlossen. Die Fahrbahn im Zuge der B 47, Ortsdurchfahrt (OD) Wachenheim wurde vor etwa fünf Jahren erneuert und befindet sich derzeit überwiegend in einem guten Zustand.

Die Ausbauplanung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der B 47, OD Wachenheim ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planungskapazitäten des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehen, wurde bisher jedoch noch nicht begonnen. Erst wenn Planung und Baurechtschaffung abgeschlossen sind, können die für den Ausbau erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Bereits in den Jahren 2000 bis 2001 wurden seitens des Bundes für die OD Wachenheim im Rahmen der Lärmsanierung Finanzmittel für umfangreiche passive Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster zur Verfügung gestellt. Eine Prüfung durch die Auftragsverwaltung Rheinland-Pfalz ergab, dass die seinerzeit durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen weiterhin ausreichend dimensioniert sind.

54. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD) Welche Schritte zur Realisierung der B 47-Südumgehung Worms folgen in nächster Zeit, nachdem die finanziellen Mittel im Zuge des Straßenbau-Investitionsprogramms bereits zugesichert und freigegeben wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 10. August 2015

Seitens der Auftragsverwaltung sind in Vorbereitung der Bauarbeiten die Ausführungsplanung und die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Seitens des BMVI erfolgt die nachträgliche Einstellung der Maßnahme in den Bundeshaushalt.

55. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) In wie vielen Fällen (bitte in Relation zur Gesamtzahl der eingegangenen Anträge) haben die zuständigen Landesluftfahrtbehörden seit Dezember 2013 nach Kenntnis der Bundesregierung die Erlaubnis zum Aufstieg für unbemannte Luftfahrtsysteme verweigert, und sind die derzeitigen Regelungen insbesondere auch mit Blick auf die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, geeignet und ausreichend, um sicherzustellen, dass unbemannte Luftfahrtsysteme auch nur zu den angegebenen Zwecken eingesetzt, ihr sicherer Einsatz gewährleistet und die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 14. August 2015

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 4 217 Genehmigungen für den Aufstieg eines unbemannten Luftfahrtsystems ausgesprochen, davon 2 623 Allgemein- und 1 594 Einzelerlaubnisse. Der Bundesregierung liegen keine konkreten Zahlen der Bundesländer vor, wie viele Anträge auf Genehmigung abgelehnt worden sind. Weiterentwickelte Verfahren werden gerade auf EU-Ebene erarbeitet. Im Rahmen dieser Arbeiten an einheitlichen europäischen Vorgaben wird sich die Bundesregierung für einen wirksamen Schutz von Teilnehmern am Luftverkehr, aber auch von Personen, Persönlichkeitsrechten und Sachen einsetzen.

56. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Potenziale für den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme im zivilen Bereich identifiziert die Bundesregierung als prioritär, und welche rechtlichen Anpassungen hält sie in Anbetracht der absehbaren technischen Entwicklung zukünftig für notwendig, um diese Potenziale auszuschöpfen und beispielsweise den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen im Bereich der Notfallinfrastruktur (Arbeiter-Samariter-Bund: Leben retten mit Drohnen und Defibrillatoren, 30. Juli 2015, www.drohnen.de/6213/arbeiter-samariter-bund-leben-retten-mit-drohnen-und-defibrillatoren/) möglich zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 14. August 2015

Die geltenden Vorschriften in der Luftverkehrs-Ordnung und die Verwaltungspraxis der Länder erlauben bereits eine Vielzahl von wirtschaftlichen Aktivitäten unter Zuhilfenahme unbemannter Luftfahrtsysteme. Rechtliche Änderungen, die weitere Anwendungsmöglichkeiten eröffnen, bedürfen grundsätzlicher technischer Fortschritte, die ein ausreichendes Sicherheitsniveau garantieren, bevor über einen breitangelegten Einsatz etwa autonom fliegender Systeme nachgedacht werden kann.

57. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Sachstand ergibt sich im Einzelnen in den Planfeststellungsabschnitten der Dresdner Bahn zwischen Blankenfelde (einschließlich) und Weinböhla (einschließlich) (auch Sachstand bei Ersatz bzw. der Beseitigung der 21 Bahnübergänge im Abschnitt Wünsdorf–Hohenleipisch), und wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung der Zeitplan für die vollständige Realisierung der 2. Baustufe bei der Dresdner Bahn aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. August 2015

Hinsichtlich des Sachstandes im Einzelnen zu den Planfeststellungsverfahren der Ausbaustrecke (ABS) Berlin–Dresden und der ABS Leipzig–Dresden, insbesondere zum Abschnitt Böhla–Weinböhla wird auf den aktuellen Verkehrsinvestitionsbericht (Bundestagsdrucksache 18/5520, S. 40 ff. und S. 51 ff.) verwiesen.

Für die Inanspruchnahme der geplanten Totalsperrung (August 2016 bis Dezember 2017) zum Ausbau für eine Streckengeschwindigkeit von 200 km/h des Abschnitts Wünsdorf–Elsterwerda (ca. 80 km) im Zuge der ABS Berlin–Dresden werden die hierfür erforderlichen Planfeststellungsbeschlüsse des Planfeststellungsabschnitts 4 bis Ende des Jahres 2015 erwartet.

Der Ersatz bzw. die Beseitigung der vorhandenen Bahnübergänge (BÜ) im Abschnitt Wünsdorf–Elsterwerda wird jeweils mit planfestgestellt. Zur technischen Lösung der BÜ-Ersatzmaßnahmen besteht Einvernehmen mit den Straßenbaulastträgern. Einzelne Kreuzungsvereinbarungen wurden bereits unterzeichnet. Das Straßenbaulastträgerdrittel wird vom Land Brandenburg mit bis zu 90 Prozent gefördert.

Es ist beabsichtigt, mit der Vorentwurfsplanung der verbleibenden Abschnitte der ABS noch im Jahr 2015 zu beginnen. Die Ergebnisse der Vorentwurfsplanung bleiben zunächst abzuwarten, bevor Aussagen zur vollständigen Realisierung der ABS für eine Streckengeschwindigkeit von 200 km/h getroffen werden können.

58. Abgeordneter
Stephan Kühn (Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Sachstand ergibt sich im Einzelnen in den Planfeststellungsabschnitten der Dresdner Bahn in Berlin-Lichtenrade, und welche Abstimmlungen hat es bezüglich der zu realisierenden Variante („ebenerdig“ oder Tunnellösung) zwischen dem Vorhabenträger, dem Bund und dem Berliner Senat in jüngster Zeit dazu gegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. August 2015

Zum weiteren Vorgehen im Abschnitt Berlin-Lichtenrade finden Gespräche zwischen dem Bund, dem Land Berlin und dem Vorhabenträger, der Deutschen Bahn AG, statt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

59. Abgeordnete
**Katja
Dörner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen konkreten Arbeitsauftrag hat die im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) angesiedelte Arbeitsgruppe zum Berlin/Bonn-Gesetz, und wann werden erste Arbeitsergebnisse vorgelegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. August 2015**

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dr. Barbara Hendricks, hat in ihrer Funktion als Bauministerin die Funktion der Beauftragten der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich übernommen. Das BMUB will noch in dieser Legislaturperiode mit allen Beteiligten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene und auch mit internationalen und sonstigen Institutionen in Bonn Gespräche zum weiteren Umgang mit der Aufteilung der Aufgaben auf die beiden Standorte für alle Bundesministerien aufnehmen.

Weitere Festlegungen hat es nicht gegeben. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird die Bundesumweltministerin von einem Arbeitsstab unterstützt, der in der Abteilung Z (Zentralabteilung) angesiedelt ist.

60. Abgeordnete
**Steffi
Lemke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war die Anzahl der Einfuhrvorgänge mit Jagdtrophäen von in CITES (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) geschützten Arten nach Deutschland in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt, und wie viele streng geschützten Arten des Anhangs I von CITES waren darunter?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. August 2015**

Das Bundesamt für Naturschutz hat im Jahr 2014 626 Einfuhrvorgänge und im Jahr 2015 205 Einfuhrvorgänge (bis 4. August 2015) mit Jagdtrophäen der Anhänge A bis C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 registriert.

Die Zahl der Einfuhrvorgänge ist nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der als Jagdtrophäe eingeführten Exemplare; die Vorgänge können sich auf mehr als eine Trophäe beziehen, sich aber auch auf einzelne Teile des Tieres beschränken.

Für folgende Arten des Anhangs I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens wurden Genehmigungen zur Einfuhr von Jagdtrophäen erteilt:

2014:

Art/CITES Schutz	Eingeführte Menge
Acinonyx jubatus - Gepard/ Anhang I	17 Trophäen
Capra falconeri - Schraubenziege/ Anhang I	2 Trophäen
Capra falconeri/ Anhang I (gezüchtet auf US-Jagdfarmen)	2 Trophäen
Loxodonta africana - Afrikanischer Elefant/ Anhang I - Populationen	6 Trophäen, 12 Stoßzähne, zusätzlich 1 Schwanz, 2 Ohren, 6 Hautstücke
Oryx dammah-Säbelantilope/Anhang I (gezüchtet auf südafrikanischer Jagdfarm)	1 Trophäe
Oryx leucoryx - Weißer Oryx/ Anhang I (gezüchtet auf US-Jagdfarm)	1 Trophäe
Panthera pardus - Leopard/ Anhang I	36 Trophäen

2015 (bis 4. August 2015)

Art/CITES Schutz	Eingeführte Menge
Acinonyx jubatus - Gepard/ Anhang I	4 Trophäen
Capra falconeri - Schraubenziege/ Anhang I	3 Trophäen
Diceros bicornis - Spitzmaulnashorn/ Anhang I	1 Trophäe
Loxodonta africana - Afrikanischer Elefant/ Anhang I - Populationen	2 Stoßzähne
Oryx dammah - Säbelantilope/ Anhang I (gezüchtet auf südafrikanischer Jagdfarm)	1 Trophäe
Panthera pardus - Leopard/ Anhang I	8 Trophäen

61. Abgeordneter
**Hubertus
Zdebel**
(DIE LINKE.)

Welche Emissionswerte für Schwermetallverbindungen (insbesondere Quecksilber), anorganische Verbindungen wie Stickoxide und Schwefeloxide, Staub, aromatische Kohlenwasserstoffe wie Benzol, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe wie Benzo(a)pyren, PCDD bzw. PCDF sowie Methan bei der Gewinnung und Aufbereitung von Erdgas, insbesondere beim Betrieb einer Fackel, hält die Bundesregierung nach dem Stand der Technik für einhaltbar, und beabsichtigt die Bundesregierung, diese Werte in der derzeit in der Novellierung befindlichen Technischen Anleitung Luft als Grenzwerte festzuschreiben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. August 2015**

Grundsätzlich unterliegen Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen – einschließlich Erdgas – dem Bergwesen. Anlagen des Bergwesens bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nur, soweit sie über Tage errichtet und betrieben werden (§ 4 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG).

So bedürfen Fackeln einer Genehmigung nach Nummer 8.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nur zum „Abfackeln von Deponiegas und anderen gasförmigen Stoff-

fen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind“; im Übrigen handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Welchem Betriebszweck die in Verbindung mit der Gewinnung und Aufbereitung von Erdgas betriebenen Fackeln dienen, obliegt der Beurteilung der zuständigen genehmigenden Bergbehörde im Einzelfall.

Grundsätzlich sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter Einhaltung der Vorsorgeanforderungen zu betreiben, d. h. unter Beachtung des Standes der Technik (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG). Dieser ist in der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) beschrieben und spiegelt das einhaltbare Emissionsniveau wider. Unter Berücksichtigung der Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik (Anlage zu § 3 Absatz 6 BImSchG) entwickelt sich dieser fort. Sollte dies auch für die emissionsbegrenzenden Anforderungen an Fackeln gelten, so würden diese in die bevorstehende Anpassung der TA Luft aufgenommen werden.

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann die TA Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden, um schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu verhindern oder unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (vgl. Nummer 1 der TA Luft).

Berlin, den 14. August 2015

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.